

Urheberrechts-FAQ

Hochschullehre

Stand: 05.02.2018

Dieser Text ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz](#).



Kontakt:

Prof. Dr. Achim Förster, LL.M. (Indiana)
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Würzburg-Schweinfurt
Münzstr. 12
97070 Würzburg
achim.foerster@fhws.de

Eine aktuelle Version dieses Textes finden Sie unter der URL

urheberrecht.fhws.de

Der folgende Leitfaden bietet eine erste Orientierung bei urheberrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Hochschullehre. Er enthält eine persönliche und unverbindliche Einschätzung des Autors, dient nicht als Rechtsberatung und ersetzt nicht den im Einzelfall erforderlichen konkreten fachlichen Rat. Die Ausführungen in diesem Leitfaden sind zudem als Konzeptpapier und „Work in Progress“ zu verstehen. Anmerkungen, Ergänzungsvorschläge, Korrekturen und Kritik sind daher sehr willkommen.

Allgemeines

Gegenstand, Umfang und Dauer des Urheberrechtes

- | | |
|---|---|
| 1) Welche geistigen Leistungen sind urheberrechtlich geschützt? | 4 |
| 2) Gibt es Werke, die urheberrechtlich nicht (mehr) geschützt sind? | 5 |
| 3) Gibt es neben dem Urheberrecht noch weitere Schutzrechte, die im Zusammenhang mit der Hochschullehre beachtet werden müssen? | 5 |

Mediennutzung in der Lehrveranstaltung

Grundfragen

- | | |
|--|----|
| 4) Sind Hochschulveranstaltungen öffentlich i.S.d. des Urheberrechtsgesetzes? | 7 |
| 5) Darf ich urheberrechtlich geschützte Video- oder Tondateien ohne konkreten Bezug zu Veranstaltungsinhalten abspielen? | 8 |
| 6) Welche Besonderheiten gibt es zu beachten, wenn ich Diagramme, Schaubilder o.ä. aus einem Lehrbuch oder einer Internetquelle übernehmen möchte? | 10 |
| 7) Was muss ich beachten, wenn ich audiovisuelle Medien aus dem Internet (z.B. YouTube) in meiner Veranstaltung einsetzen möchte? | 11 |

Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke auf Grundlage der zum 1.3.2018 eingeführten „Bildungsschranke“ (§ 60a UrhG)

- | | |
|--|----|
| 8) In welchem Umfang dürfen urheberrechtlich geschützte Werke im Rahmen des § 60a UrhG genutzt werden? | 12 |
| 9) Welche Nutzungshandlungen ermöglicht § 60a UrhG? | 13 |
| 10) Welche Nutzungshandlungen sind auch bei Anwendung von § 60a UrhG stets unzulässig? | 14 |
| 11) Was bedeutet es, dass die Nutzung „zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre“ erfolgen muss? | 14 |
| 12) Wie ist es zu verstehen, dass die Nutzung nur zu „nicht kommerziellen Zwecken“ erfolgen darf? | 15 |
| 13) Für welchen Personenkreis darf die Werknutzung im Rahmen des § 60a UrhG erfolgen? | 16 |
| 14) Durch wen darf die Nutzung im Rahmen des § 60a UrhG erfolgen? | 17 |
| 15) Muss vorab im Wege einer „Lizenzrecherche“ überprüft werden, ob für das verwendete Werk Nutzungsrechte erworben werden können? | 17 |
| 16) Wie verhält sich § 60a UrhG zu etwaigen Verträgen, die eine Hochschule mit Verlagen oder sonstigen Dienstleistern schließt oder geschlossen hat? | 18 |
| 17) Muss bei einer Nutzung nach § 60a UrhG eine Quellenangabe erfolgen? | 18 |
| 18) Wie erfolgt im Rahmen von § 60a UrhG die Vergütung für die RechtsinhaberInnen? | 19 |

Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Rahmen des Zitatrechts (§ 51 UrhG)

- | | |
|--|----|
| 19) Warum gibt es das Zitatrecht und wie ist § 51 UrhG aufgebaut? | 20 |
| 20) Welche Voraussetzungen müssen bei allen Zitaten berücksichtigt werden? | 21 |
| 21) Wie muss im Rahmen des Zitatrechts die Quelle angegeben werden? | 21 |
| 22) Was versteht man unter einem Kleinzitat nach § 51 S. 2 Nr. 1 UrhG? | 21 |
| 23) Können über das Zitatrecht auch ganze Werke wiedergegeben werden? | 22 |

Rechtsinhaberschaft

Lehr- und Prüfungsmaterialien

- | | | |
|-----|---|----|
| 24) | Wem stehen die Rechte an Lehrmaterialien zu? | 24 |
| 25) | Wem stehen die Rechte an Prüfungsaufgaben zu? | 25 |

Studentische Leistungen

- | | | |
|-----|---|----|
| 26) | Wer ist RechtsinhaberIn bei Bachelor- oder Masterarbeiten? | 26 |
| 27) | Wem stehen die Rechte an Arbeiten zu, die im Rahmen von Projektkursen mit Hochschulequipment erstellt werden? | 26 |
| 28) | Wie kann die Hochschule an Studienabschluss- oder Projektarbeiten Nutzungsrechte erwerben? | 27 |

Open Content

Grundlagen

- | | | |
|-----|---|----|
| 29) | Was versteht man unter „Open Content“ und welche Lizenztypen gibt es? | 28 |
| 30) | Wie finde ich Medien, die unter einer sog. „freien Lizenz“ stehen oder die gemeinfrei sind? | 29 |

Verwendung frei lizenzierter Materialien in der Hochschullehre

- | | | |
|-----|--|----|
| 31) | Wie gehe ich mit Medien um, die unter einer sog. „freien Lizenz“ veröffentlicht worden sind? | 30 |
| 32) | Welche Risiken sind mit dem Einsatz frei lizenzierter Medien verbunden? | 30 |

Weiterführende Informationen

Literatur und weiterführende Links

Urheberrechts-FAQ: Zusammenfassung der Kurzantworten

Allgemeines

Gegenstand, Umfang und Dauer des Urheberschutzes

1) Welche geistigen Leistungen sind urheberrechtlich geschützt?

Kurzantwort: Urheberrechtlich geschützt sind alle Werke, die als „persönliche geistige Schöpfung“ (§ 2 Abs. 2 UrhG) angesehen werden können. Die Schwelle zum Urheberschutz wird dabei denkbar niedrig gezogen: Auch Werke mit relativ geringer Individualität können geschützt sein. Vom Urheberschutz erfasst ist allerdings immer nur das konkret wahrnehmbare Werk: Abstrakte Elemente – etwa Idee, Stil, Methode oder Forschungsergebnis – nehmen am Urheberschutz nicht teil.

Was sind die Voraussetzungen des Urheberschutzes? Nach dem UrhG geschützt sind alle Werke, die als „persönliche geistige Schöpfung“ i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG angesehen werden können. Die Schwelle zum Urheberschutz wird dabei denkbar niedrig gezogen: Sobald ein Werk auf einer menschlichen Leistung beruht, einen geistigen Inhalt hat, wahrnehmbar ist und Individualität aufweist, ist der Urheberschutz eröffnet. Wird ein fremdes Werk im Rahmen einer Hochschulvorlesung verwendet (siehe dazu unten ab Frage 5), so kommt es für die Beurteilung der Werkqualität nicht auf das gesamte Werk, sondern denjenigen Werkteil oder -ausschnitt an, der im Rahmen einer Hochschulveranstaltung übernommen/wiedergegeben wird.¹

Beispiel: Der Satz „Mögen hätte ich schon wollen, aber dürfen habe ich mich nicht getraut.“ von Karl Valentin (1882-1948) ist zwar sehr kurz, hebt sich aber durch seine untypische Wortwahl und Wortakrobatik stark von anderen vergleichbar kurzen Formulierungen ab. Er ist daher trotz seiner Kürze als urheberrechtlich geschütztes Sprachwerk anzusehen.² Anders mag dies jedoch bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen aussehen, da in derartigen Fällen aufgrund der Thematik und der üblichen Fachsprache häufig nur wenig Raum für Individualität bleibt.³ Einzelne Sätze werden daher bei derartigen Werken für sich genommen häufig nicht vom Urheberschutz erfasst sein.

Nehmen alle Elemente eines Werkes am Urheberschutz teil? Der Urheberschutz erstreckt sich nur auf das konkrete Werk, also auf dasjenige, was der/die UrheberIn eigenschöpferisch und konkret wahrnehmbar geschaffen hat. Abstrakte Werkelemente, die zwar dem geschützten Werk zu Grunde liegen, aber nicht eigenschöpferisch-individuell im Werk zum Ausdruck kommen, nehmen am Urheberschutz nicht teil. Dies gilt beispielsweise für die einem Werk zu Grunde liegende Idee (Beispiel: Durchführung einer Studie mit einer bestimmten empirischen Fragestellung), die vom Schöpfer eingesetzte Methode oder Vorgehensweise, den künstlerischen Stil oder das im Rahmen einer Forschungsarbeit erzielte wissenschaftliche Ergebnis.⁴

¹ Vgl. BGH GRUR 1969, 197, 198 - *Verkehrskinderlied*.

² LG München I GRUR-RR 2011, 447 – *Karl Valentin-Zitat*, zustimmend Dreier/Schulze, UrhG, 5. Aufl. 2015, § 2 Rn. 83; siehe zum urheberrechtlichen Schutz sprichwörtlicher Redensarten und kurzer Zitate auch Raue, GRUR 2011, 1088.

³ Ausführlich Dreier/Schulze/Loewenheim, 5. Aufl. 2017, Rn. 229 ff.

⁴ Siehe hierzu BGH GRUR 1981, 352, 353 – *Staatsexamensarbeit* mit der Forderung einer „sorgfältige[n] Trennung von wissenschaftlichem Ergebnis und Lehre einerseits und Darstellung und Gestaltung der Lehre im Schriftwerk andererseits“ sowie Götting/Leuze, in Hartmer/Dehmer (Hg.), Hochschulrecht, 3. Aufl. 2017, Kap. XIII Rn. 41 ff.

2) Gibt es Werke, die urheberrechtlich nicht (mehr) geschützt sind?

Kurzantwort: Amtliche Werke sowie Werke, bei denen die 70-jährige Schutzfrist abgelaufen ist, können in aller Regel ohne urheberrechtliche Bedenken übernommen werden.

Welche Werkarten sind generell vom Urheberschutz ausgeschlossen? Kein Urheberschutz besteht gem. § 5 Abs. 1 UrhG für Gesetze, Verordnungen sowie amtliche Erlasse und Bekanntmachungen. Die Verwendung derartiger Werke – egal ob unmittelbar in einer Hochschulveranstaltung oder als Downloadangebot – ist daher in aller Regel urheberrechtlich unproblematisch. Ein amtliches Werk i.S.d. § 5 Abs. 1 UrhG liegt vor, wenn das Werk einen unmittelbaren Bezug zur Wahrnehmung staatlicher Aufgaben hat.⁵

Beispiel: In den E-Learning-Kursräumen zu Rechtsveranstaltungen – oder im Internetauftritt für diese FAQ – können einzelne Gesetzestexte ohne urheberrechtliche Bedenken bereitgestellt werden. Anders sieht es allerdings bei Normvorschriften über technische Standards aus, die von privaten Verbänden (z.B. DIN oder VDE) verfasst worden sind. Sie gehören nicht zu den amtlichen Werken i.S.d. § 5 UrhG und werden daher – sofern die Schutzvoraussetzungen erfüllt sind (siehe Frage 1) – im Rahmen der Hochschullehre wie sonstige urheberrechtlich geschützte Werke behandelt.

Kann das Urheberrecht auch auslaufen? Urheberrechtlich unproblematisch sind ferner Werke, bei denen die 70-jährige Schutzfrist (§ 64 UrhG) abgelaufen ist. Die Fristberechnung richtet sich nach § 69 UrhG und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem das fristauslösende Ereignis eingetreten ist. Die von Karl Valentin (1882-1948) als Alleinurheber geschaffenen Werke werden beispielsweise zum 1.1.2019 gemeinfrei und können ab diesem Zeitpunkt ohne urheberrechtliche Einschränkungen verwendet werden.

3) Gibt es neben dem Urheberrecht noch weitere Schutzrechte, die im Zusammenhang mit der Hochschullehre beachtet werden müssen?

Kurzantwort: Das Urheberrecht ist nur eines von zahlreichen Schutzrechten. Neben dem Urheberrecht können auch Leistungsschutzrechte, Markenrechte, das allgemeine Persönlichkeitsrecht oder das Recht am eigenen Bild relevant werden.

Neben dem Urheberrecht existieren zahlreiche weitere Ausschließlichkeitsrechte, die im Zusammenhang mit der Hochschullehre relevant werden können. Die Darstellung aller Ausschließlichkeitsrechte würde den Umfang dieses Leitfadens sprengen. Denkbar sind – in aller Kürze – beispielsweise folgende Rechte:

- **Leistungsschutzrechte** (§§ 70 ff. UrhG): Beispiel: Schutz nach § 72 UrhG für Lichtbilder, die keine persönlichen geistigen Schöpfungen i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG (also keine Lichtbild“werke“) sind; hier gilt als Faustregel: Immer dann, wenn ein vergleichbares urheberrechtlich geschütztes Werk in einer Hochschulveranstaltung genutzt werden könnte, ist auch die Nutzung einer von einem Leistungsschutzrecht erfassten Leistung zulässig.
- **Markenrecht:** Zeichen, die im Geschäftsverkehr zur Kennzeichnung und Abgrenzung von Waren und Dienstleistungen oder als geschäftliche Bezeichnung von Unternehmen oder Werktiteln verwendet werden, können durch das MarkenG geschützt sein; die Wiedergabe von markenrechtlich

⁵ Götting/Leuze, in Hartmer/Dehmer (Hg.), Hochschulrecht, 3. Aufl. 2017, Kap. XIII Rn. 55.

geschützten Zeichen dürfte im Rahmen von Hochschulvorlesungen schon deshalb häufig unproblematisch sein, da der Markeninhaber nur gegen die Verwendung von Zeichen „im geschäftlichen Verkehr“ vorgehen kann (§ 14 Abs. 2 MarkenG).

- **Allgemeines Persönlichkeitsrecht:** Das aus Art. 1 Abs. 1 GG (Schutz der Menschenwürde) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit) abgeleitete allgemeine Persönlichkeitsrecht vermittelt – vereinfacht gesagt – einen Anspruch auf Achtung und Entfaltung der Persönlichkeit. Insbesondere wird durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht die Intim- und Privatsphäre mit ihren äußeren Erscheinungsformen geschützt. Vor diesem Hintergrund dürfte es beispielsweise unzulässig sein, in einer Hochschulvorlesung ohne vorherige Einwilligung vertrauliche Briefe oder intime Tagebuchaufzeichnungen lebender oder kürzlich verstorbener Personen zu verwenden.
- **Recht am eigenen Bild:** Über §§ 22 ff. KUG besteht ein Ausschließlichkeitsrecht an „Bildnissen“ einer Person; für die Verbreitung derartiger Bildnisse ist – sofern es sich nicht beispielsweise um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt – die Einwilligung der/des Abgebildeten erforderlich.

Mediennutzung in der Lehrveranstaltung

Grundfragen

4) Sind Hochschulveranstaltungen öffentlich i.S.d. des Urheberrechtsgesetzes?

Kurzantwort: Diese Frage ist für die urheberrechtliche Beurteilung des Medieneinsatzes in der Hochschullehre von größter Bedeutung, lässt sich aber nicht abschließend und eindeutig beantworten. Als Faustregel gilt: Vorlesungen/Großveranstaltungen sind i.d.R. öffentlich; Kleingruppen/Seminare/Projektgruppen sind in der Regel nicht-öffentlich. Dazwischen existiert ein Graubereich.

Warum ist diese Frage so wichtig? Das Urheberrechtsgesetz unterscheidet bei der Verwertung von geschützten Werken zwischen körperlicher Verwertung (§ 15 Abs. 1 UrhG, hierzu gehört beispielsweise das Recht, Vervielfältigungsstücke herzustellen, § 16 UrhG) und unkörperlicher Verwertung/öffentlicher Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 UrhG, hierzu gehört etwa das Recht der öffentlichen Zugänglichkeit gem. § 19a UrhG). Eine urheberrechtsrelevante Handlung liegt also nur vor, wenn im Zusammenhang mit der Hochschullehre eine Werknutzung vorgenommen wird, die von den urheberrechtlichen Verwertungsrechten erfasst ist. Für die Hochschullehre hat dies folgende Konsequenz: Unkörperliche Verwertungen (z.B. das Abspielen von Musik/Filmen oder das Bereithalten von urheberrechtlich geschütztem Material über das Internet) ist nur dann urheberrechtlich relevant, wenn die Wiedergabe „öffentlich“ ist. Nur in diesen Fällen muss die Nutzungshandlung von einer Urheberrechtsschranke gedeckt sein oder von der/dem RechtsinhaberIn eine Erlaubnis eingeholt werden. Umgekehrt bedeutet dies, dass bei nicht-öffentlicher unkörperlicher Wiedergabe i.d.R. keine urheberrechtlichen Einschränkungen bestehen.

***Beispiele:** Professorin P sucht zur Vorbereitung ihrer Lehrveranstaltung die Bibliothek auf und liest in einem Fachbuch; auf der Heimfahrt im Zug hört sie sich zudem über ein UKW-Radio mit Kopfhörern eine Radiodokumentation an. In beiden Fällen liegt weder eine körperliche Verwertung (z.B. Vervielfältigung) noch eine öffentliche Wiedergabe vor; stattdessen handelt es sich um einen bloßen „Werkgenuss“, der urheberrechtlich nicht relevant ist und durch den Nutzer ohne Einschränkung vorgenommen werden darf.⁶ Wird dagegen bei einer Hochschulveranstaltung – etwa einem Tag der offenen Tür o.ä. – ein urheberrechtlich geschützter Film als gezeigt, handelt es sich um eine öffentliche Wiedergabe und damit um eine urheberrechtsrelevante Handlung (namentlich um einen Eingriff in das Vorführungsrecht gem. § 19 Abs. 4 S. 1 UrhG).*

Wie definiert das Urheberrechtsgesetz den Begriff der „Öffentlichkeit“? Was genau unter einer öffentlichen Wiedergabe zu verstehen ist, regelt § 15 Abs. 3 UrhG. Eine Wiedergabe ist danach öffentlich, wenn sie „für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist“, wobei zur Öffentlichkeit jeder gehört „der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist“. Das Urheberrechtsgesetz gibt also nicht konkret vor, welche Veranstaltungen öffentlich sind, sondern sagt nur, nach welchen quantitativen und qualitativen Kriterien im Einzelfall zu untersuchen ist, ob „Öffentlichkeit“ vorliegt oder nicht.

Was sagt die Rechtsprechung zur „Öffentlichkeit“ von Hochschulveranstaltungen? Soweit ersichtlich hat sich die Rechtsprechung – namentlich das OLG Koblenz im Jahr 1986⁷ – bislang erst einmal im

⁶ BGH GRUR 1991, 449, 453 – *Betriebssystem; Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht, 17. Aufl. 2015, Rn. 439.

⁷ OLG Koblenz, NJW-RR 1987, 699.

Detail mit der Frage befasst, ob Hochschulveranstaltungen „öffentlich“ im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind; von einer gefestigten Rechtsprechung kann daher nicht ausgegangen werden, zumal sich die Studienbedingungen seit den 80er-Jahren stark geändert haben. Das OLG Koblenz führt in der genannten Entscheidung aus, dass bei Hochschulveranstaltungen mit großem Teilnehmerkreis (konkret nennt das OLG Proseminare und Vorlesungen mit 50–60 TeilnehmerInnen) aufgrund der hohen Studentenzahlen und der relativen Anonymität des Lehrbetriebs davon auszugehen sei, dass sich die Studierenden nur noch oberflächlich – vom Sehen – aber kaum persönlich kennen, so dass derartige Veranstaltungen öffentlich i.S.d. § 15 Abs. 3 UrhG seien. Ferner äußert sich das OLG auch zu Lehrveranstaltungen mit kleinerem Teilnehmerkreis (20 bis 25 Personen), bei denen nach Ansicht des OLG Koblenz „unbedenklich angenommen werden [könne], dass ein engerer persönlicher Kontakt unter den teilnehmenden Personen entsteht, so dass es sich auch nicht um eine öffentliche Wiedergabe der unter Urheberrechtsschutz stehenden Werke handelt“.⁸ Das OLG Koblenz geht folglich nicht davon aus, dass zwingend jede Hochschulveranstaltung als öffentlich eingestuft werden muss, sondern differenziert zwischen unterschiedlichen Veranstaltungstypen.

Wie beurteilt die Rechtswissenschaft diese Frage? In der Rechtswissenschaft wird die Frage nach der „Öffentlichkeit“ von Hochschulveranstaltungen ebenfalls differenziert und im Ergebnis meist vergleichbar mit der Entscheidung des OLG Koblenz gesehen. Überwiegend findet sich die Auffassung, dass jedenfalls dann, wenn Vorlesungen auch der Allgemeinheit zugänglich sind (Ringvorlesungen, Studium Generale, wohl aber auch allgemeine Großvorlesungen), von Öffentlichkeit auszugehen ist, während Arbeitsgemeinschaften und Seminare als nicht-öffentlich eingestuft werden.⁹

Gibt es hier auch einen Graubereich? Zwischen den beiden Polen „Großvorlesung“ und „Kleinveranstaltung“ existiert gerade an Hochschulen für angewandte Wissenschaften ein nicht unerheblicher Graubereich. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, die in Form des seminaristischen Unterrichts abgehalten werden. Ob diese Veranstaltungen öffentlich oder nicht-öffentlich sind, wird man kaum pauschal beantworten können. Sinnvoll erscheint hier, folgende Aspekte zu berücksichtigen: Art des Studienganges (Massenstudiengang mit dreistelliger Teilnehmerzahl oder kleiner Studiengang mit insgesamt deutlich weniger Studierenden, die sich untereinander von Beginn an persönlich kennen?), Studienaufbau (sind die Studierenden im Studienverlauf eher auf sich gestellt oder ist Teamarbeit – und damit eine persönliche Beziehung zwischen den Studierenden – wesentliches Element des Studiengangs?) sowie das didaktische Konzept der Lehrveranstaltung (ähnelt die Veranstaltung eher einer Vorlesung oder arbeiten die Studierenden eher wie in einem Seminar zusammen?).

- 5) Darf ich urheberrechtlich geschützte Video- oder Tondateien ohne konkreten Bezug zu Veranstaltungsinhalten abspielen?

Kurzantwort: Die Beantwortung dieser Frage hängt zunächst maßgeblich davon ab, ob die Lehrveranstaltung als „öffentlich“ einzustufen ist (siehe Frage 4). Bei nicht-öffentlichen Veranstaltungen ist die

⁸ OLG Koblenz, NJW-RR 1987, 699, 700 f.

⁹ BeckOK/Kroitzsch/Götting, § 15 Rn. 27/30; Lorenz, ZRP 2008, 261, 263; Schrickler/Loewenheim/v. Ungern-Sternberg, 5. Aufl. 2017, § 15 Rn. 392; enger Götting/Leuze, in Hartmer/Dehmer (Hg.), Hochschulrecht, 3. Aufl. 2017, Kap. XIII Rn. 28 (Vorlesungen und sonstige Lehrveranstaltungen i.d.R. öffentlich; nur „ganz ausnahmsweise“ bei „kleineren Seminarveranstaltungen oder Kolloquien mit geschlossenem Teilnehmerkreis“ keine Öffentlichkeit“); siehe aber auch Rehlinger/Peukert, Urheberrecht, 15. Aufl. 2015, Rn. 443 (Hochschulvorlesungen sind als nicht öffentlich einzustufen, da die Studierenden an einer Massenuniversität durch den Zweck des Vorlesungsbesuchs und die Einordnung in den Studienbetrieb miteinander verbunden sind).

Wiedergabe in vielen Fällen ohne urheberrechtliche Einschränkungen zulässig. Bei öffentlichen Veranstaltungen muss dagegen i.d.R. vom Rechtsinhaber oder von einer Verwertungsgesellschaft gegen Entgelt ein Nutzungsrecht erworben werden.

Wann kann diese Frage relevant werden? Im Zusammenhang mit Hochschulveranstaltungen taucht immer wieder die Frage auf, ob Video- oder Tondateien (beispielsweise durch Abspielen einer CD oder DVD) ohne weitere Voraussetzungen (insbesondere ohne Eingreifen des Zitatrechts oder des § 60a UrhG) wiedergegeben werden dürfen. Nutzungsszenarien können hier beispielsweise so aussehen, dass in einem Seminar im Zusammenhang mit (nicht vorlesungsbezogenen) Entspannungsübungen oder als Pausenfüller Musik abgespielt wird.

Welche Rolle spielt die „Öffentlichkeit“ der Veranstaltung? Entscheidend für die generelle Zulässigkeit der Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Video-/Tondateien ist zunächst die Frage, wie das Abspielen der Dateien urheberrechtlich eingeordnet werden kann bzw. welche urheberrechtlichen Verwertungsrechte durch die Wiedergabe betroffen sind. Da das Abspielen von Dateien in aller Regel eine unkörperliche Wiedergabe darstellt¹⁰, liegt nur dann eine urheberrechtsrelevante Handlung vor, wenn die Wiedergabe öffentlich i.S.d. § 15 Abs. 3 UrhG geschieht. Insoweit sei auf die Ausführungen in Frage 4) verwiesen.

Wie ist die Rechtslage bei „nicht-öffentlichen“ Veranstaltungen? Findet die unkörperliche Wiedergabe des Werkes im „nicht-öffentlichen“ Bereich statt, so liegt in vielen Fällen keine urheberrechtsrelevante Handlung vor. Die Wiedergabe ist dann zulässig, ohne dass ein Nutzungsrecht erworben oder das Eingreifen einer Urheberrechtsschranke – beispielsweise § 60a UrhG – geprüft werden müsste.¹¹

Wie ist die Rechtslage bei „öffentlichen“ Veranstaltungen? Bei öffentlichen Veranstaltungen ist die Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken eine urheberrechtsrelevante Handlung in Form einer öffentlichen Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 UrhG). Die Werknutzung darf in diesen Fällen nur erfolgen, wenn entweder die Zustimmung des Rechtsinhabers bzw. einer Verwertungsgesellschaft vorliegt oder wenn eine Urheberrechtsschranke eingreift. Als Urheberrechtsschranke bei Werkwiedergaben ohne konkreten Veranstaltungsbezug scheidet das Zitatrecht (siehe zu dessen allgemeinen Voraussetzungen Frage 20) allerdings aufgrund fehlender „Belegfunktion“ in aller Regel aus. Auch § 60a UrhG wird in derartigen Fällen meist nicht zur Anwendung kommen, da die Wiedergabe mangels konkreten Bezugs zur Veranstaltung nicht „zur Veranschaulichung des Unterrichts“ (siehe hierzu Frage 11) erfolgt. In Betracht käme allenfalls eine öffentliche Wiedergabe auf Grundlage der Schranke des § 52 UrhG; die Vorschrift greift jedoch nicht für Filmwerke (§ 52 Abs. 3 UrhG) und sieht zudem im Hochschulbereich eine Vergütungspflicht vor (§ 52 Abs. 1 S. 2 UrhG). Sollte daher – außerhalb der Schranken des § 51 UrhG und des § 60a UrhG – eine Werkwiedergabe geplant sein, so empfiehlt es sich, mit der Hochschulverwaltung oder der Hochschulbibliothek in Kontakt zu treten und abzuklären, ob und ggfs. unter welchen Bedingungen eine Wiedergabe möglich ist.

¹⁰ Beim Streaming von Video- oder Audiodateien aus dem Internet müsste zudem noch an eine (flüchtige) Vervielfältigung i.S.d. § 16 UrhG gedacht werden; die Vervielfältigung an sich (nicht jedoch die öffentliche Wiedergabe) kann dann – abhängig vom Einzelfall – von § 44a UrhG gedeckt sein; ausführlich zu der im Einzelnen umstrittenen rechtlichen Einordnung des Streaming Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 16 Rn. 13, § 44a Rn. 8; Busch, GRUR 2011, 496; Stieper, MMR 2012, 12; Galetzka/Stamer, MMR 2014, 292; Wagner, GRUR 2016, 874.

¹¹ Siehe zu diesem Aspekt auch den Regierungsentwurf zum UrhWissG, S. 38.

- 6) Welche Besonderheiten gibt es zu beachten, wenn ich Diagramme, Schaubilder o.ä. aus einem Lehrbuch oder einer Internetquelle übernehmen möchte?

Kurzantwort: Bei Diagrammen/Schaubildern ist zunächst zu prüfen, ob überhaupt ein Urheberrecht besteht bzw. welche Elemente der Abbildung urheberrechtlich geschützt sind. Die in Diagrammen enthaltenen Daten sind regelmäßig nicht geschützt; gleiches gilt für den üblichen, nicht-individuellen Aufbau von Schaubildern. Soweit Diagramme/Schaubilder urheberrechtlich geschützt sind, kann eine Nutzung über das Zitatrecht (§ 51 UrhG) zulässig sein. Hier ist jedoch sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen der „Belegfunktion“ erfüllt sind. Zudem kann sich die Zulässigkeit der Nutzung über § 60a UrhG ergeben.

Sind Diagramme/Schaubilder überhaupt urheberrechtlich geschützt? Diagramme und Schaubilder enthalten häufig als Kernelement Erkenntnisse in Form von Zahlen oder Daten. Derartige Werkbestandteile – auch wenn ihre Ermittlung mit viel Mühe, Zeit und Kosten verbunden war – sind urheberrechtlich nicht geschützt; der Urheberrechtsschutz erstreckt sich vielmehr nur auf die konkrete Darstellung der Inhalte (siehe dazu bereits oben Frage 1) bzw. in Ausnahmefällen (sofern dies für sich genommen eine persönliche geistige Schöpfung i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG darstellt) auf die Auswahl und Anordnung der Elemente.¹²

Beispiele: Die grafische Darstellung der Studienanfänger an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften der Hochschule Würzburg-Schweinfurt aus dem Jahresbericht 2015 (Abbildung 1) wird als urheberrechtlich nicht geschützt anzusehen sein. Die in der Grafik enthaltenen Daten zu den Studienanfängern sind für sich genommen nicht urheberrechtlich geschützt. Das Diagramm selbst folgt dem üblichen Aufbau für derartige Schaubilder (x-Achse als Zeitleiste; y-Achse als proportionale Visualisierung der Studierendenzahlen). Die farbliche Unterteilung des Diagramms stellt keine künstlerische/ästhetische Gestaltung dar, sondern bildet die Studierendenzahlen in den einzelnen Studiengängen der Fakultät ab.

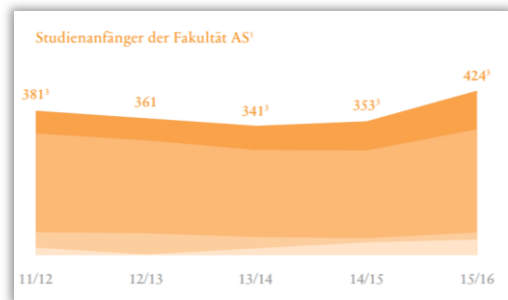
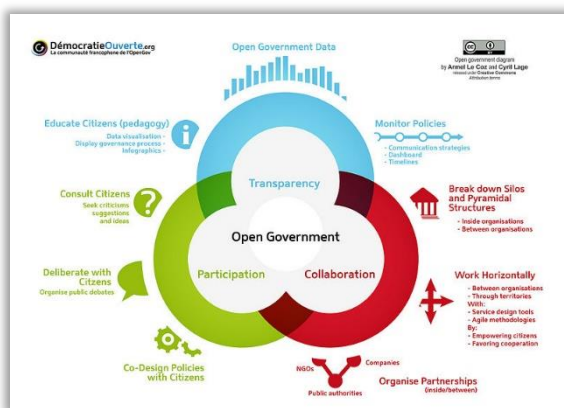


Abbildung 1: Urheberrechtlich nicht geschütztes Diagramm zu den Studienanfängern an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften der FHWS



Das Schema zu „Open Government“ (Abbildung 2) weist dagegen durch die eingesetzten Farben sowie durch die verwendeten Icons eine besondere und individuelle Gestaltung auf, für die ein Urheberrecht mit guten Gründen bejaht werden kann; dieser erstreckt sich allerdings nur auf die konkrete Gestaltung und erfasst weder das mit dem Diagramm veranschaulichte Konzept, noch die einzelnen in dem Konzept verwendeten „Buzzwords“ (z.B. „Open Government Data“).

Abbildung 2: Urheberrechtlich geschütztes Schema "Open Government" (Armel Le Coz and Cyril Lage, „Open government schema“, CC BY 3.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/legalcode>)

¹² Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 2 Rn. 235; KG GRUR-RR 2002, 91 – Memokartei; OLG Hamm GRUR 1980, 287 – Prüfungsformular; OLG Frankfurt GRUR 1989, 589 – Eiweißkörper.

Unter welchen Voraussetzungen kann ich urheberrechtlich nicht geschützte Diagramme/Schaubilder übernehmen? Sofern ein Diagramm oder Schaubild urheberrechtlich nicht geschützt ist (wie etwa nach der hier vertretenen Auffassung Abbildung 1), kann es ohne urheberrechtliche Einschränkung übernommen werden. Auf das Zitatrecht (§ 51 UrhG) oder auf § 60a UrhG kommt es in diesem Fall nicht an.

Unter welchen Voraussetzungen kann ich urheberrechtlich geschützte Diagramme/Schaubilder übernehmen? Ist ein Diagramm/Schaubild urheberrechtlich geschützt, so stellt die Übernahme in einer Powerpoint-Folie o.ä. einen Eingriff in das Vervielfältigungsrecht sowie ggfs. in das Recht der öffentlichen Wiedergabe dar (siehe hierzu oben Frage 4). Die Verwendung ist daher nur zulässig, wenn ein Nutzungsrecht erworben wurde oder wenn eine Urheberrechtsschranke eingreift. In Betracht kommt insoweit in erster Linie wieder das Zitatrecht gem. § 51 UrhG oder die neu eingeführte Schranke des § 60a UrhG. Im Rahmen des Zitatrechts ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich der Urheberschutz an dem Diagramm nicht auf die enthaltenen inhaltlichen Elemente/Daten, sondern meist ausschließlich auf die konkrete Darstellung beschränkt. Es ist also durchaus denkbar, dass der Urheberschutz an einem Schaubild sich in erster Linie aus den eingesetzten dekorativen Elementen ergibt. Soweit es daher (wie häufig) in der Lehrveranstaltung ausschließlich um das in dem Schaubild visualisierte Konzept oder die in dem Diagramm enthaltenen Daten (aber gerade nicht um die dekorativen Elemente) geht, ist immer sorgfältig zu prüfen, ob tatsächlich eine „Belegfunktion“ vorliegt. Häufiger wird daher eine Wiedergabe von Diagrammen/Schaubildern eher über § 60a UrhG möglich sein.

- 7) Was muss ich beachten, wenn ich audiovisuelle Medien aus dem Internet (z.B. YouTube) in meiner Veranstaltung einsetzen möchte?

Kurzantwort: Die öffentliche Wiedergabe audiovisueller Medien aus Internetquellen ist ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nur zulässig, wenn eine Urheberrechtsschranke – etwa das Zitatrecht (§ 51 UrhG) oder die neu eingeführte Schranke des § 60a UrhG – eingreift. Dies gilt auch dann, wenn das Material im Internet umsonst verfügbar ist. Das Setzen eines Hyperlinks – auch in Form des „Framing“ oder „Embedding“ – ist in der Regel urheberrechtlich unproblematisch.

Kann ich audiovisuelle Medien, die im Internet umsonst zugänglich sind, ohne weiteres in meiner Veranstaltung einsetzen? Im Internet finden sich zahlreiche Webseiten, auf denen eine Vielzahl von audiovisuellem Material werbefinanziert und ohne zusätzliches Entgelt zur Verfügung gestellt wird. Für die private Nutzung derartiger Seiten gibt es kaum Einschränkungen: Das bloße Betrachten ist ein urheberrechtlich nicht relevanter Werkgenuss; soweit (wie etwa beim Streaming) Vervielfältigungen erforderlich werden, sind diese von § 44a UrhG (vorübergehende Vervielfältigungshandlungen) oder § 53 UrhG (Vervielfältigungen zum persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch) gedeckt.¹³ Sobald jedoch eine öffentliche Wiedergabe (§ 15 Abs. 2, 3 UrhG, siehe dazu bereits oben Frage 4) stattfindet, greifen die genannten Schranken nicht. Es ist also keinesfalls so, dass unentgeltlich verfügbare audiovisuelle Medien aus dem Internet unbeschränkt genutzt werden dürften. Die Mediennutzung ist in den meisten Fällen daher nur zulässig, wenn die Voraussetzung des Zitatrechts (§ 51 UrhG) erfüllt sind, insbesondere wenn also im Rahmen der Lehrveranstaltung eine Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk stattfindet und eine hinreichende „Belegfunktion“ vorliegt. Außerdem kann die Mediennutzung über § 60a UrhG gedeckt sein. Insoweit gilt nichts anderes als bei der Verwendung sonstiger Medien.

¹³ Ausführlich zur rechtlichen Behandlung von Streaming oben Fußnote 10.

Darf ich den Studierenden Hyperlinks zu Medienangeboten zur Verfügung stellen? Das Setzen eines Hyperlinks im Hochschulbereich stellt in aller Regel weder eine Vervielfältigung i.S.d. § 16 UrhG noch eine öffentliche Wiedergabe i.S.d. §§ 15 Abs. 2, 19a UrhG dar. Diese im deutschen Recht lange anerkannte generelle Regelung hat in letzter Zeit an Klarheit verloren. So geht die jüngere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie der deutschen Instanzgerichte davon aus, dass bei Verlinkung auf rechtswidrig veröffentlichte Inhalte eine öffentliche Wiedergabe und damit eine urheberrechtsrelevante Handlung vorliegen kann, sofern d. Linksetzende Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung hat und mit Gewinnerzielungsabsicht handelt.¹⁴ Diese Voraussetzungen werden bei Hochschulveranstaltungen in den meisten Fällen nicht erfüllt sein, so dass in diesem Bereich weiterhin davon ausgegangen werden kann, dass Hyperlinks in der Regel urheberrechtlich unproblematisch sind.

Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke auf Grundlage der zum 1.3.2018 eingeführten „Bildungsschranke“ (§ 60a UrhG)

- 8) In welchem Umfang dürfen urheberrechtlich geschützte Werke im Rahmen des § 60a UrhG genutzt werden?

Kurzantwort: § 60a UrhG ermöglicht die Nutzung von bis zu 15% eines veröffentlichten Werkes. Darüber hinaus dürfen gem. § 60a Abs. 2 UrhG Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke vollständig genutzt werden.

Was hat es mit der in § 60a Abs. 1 UrhG genannten Grenze von „bis zu 15% eines veröffentlichten Werkes“ auf sich? Die Vorgängerregelungen von § 60a UrhG (§ 53 Abs. 3, § 52a UrhG) ließen unter bestimmten Voraussetzungen die Nutzung „kleiner Teile eines Werkes“ zu, ohne dabei näher zu definieren, was unter diesem Begriff zu verstehen ist. Eine Konkretisierung erfolgte daher erst im Rahmen von Gesamtverträgen zwischen Vertretern aus dem Bildungsbereich und den Verwertungsgesellschaften bzw. im Rahmen von Gerichtsentscheidungen. Für den Hochschulbereich war daher davon auszugehen, dass als kleine Teile eines Schriftwerkes maximal 12% des Werkes angesehen werden konnten¹⁵, wobei zusätzlich eine absolute Obergrenze von insgesamt maximal 100 Seiten einzuhalten war.¹⁶ Um die Rechtssicherheit bei der Nutzung von Werken für Unterricht und Lehre zu erhöhen, hat der Gesetzgeber nunmehr in § 60a UrhG einen fixen Prozentsatz von 15% vorgesehen. Eine ergänzende absolute Obergrenze gibt es in § 60a UrhG nicht.

Wie sind die 15% zu berechnen? § 60a Abs. 1 UrhG sagt nichts dazu aus, auf welcher Grundlage der prozentuale Anteil von 15% zu berechnen ist. In Anlehnung an die bisherige Praxis der Gesamtverträge sowie an die zu § 52a UrhG ergangenen Leitentscheidungen scheint es aber naheliegend, bei der Berechnung sämtliche Seiten zu berücksichtigen, deren Inhalt überwiegend aus Text besteht (d.h. ein-

¹⁴ Ausführlich und m.w.N. zu der – etwas unübersichtlichen und im Detail umstrittenen – Rechtslage bei Hyperlinks einschließlich des sog. *Embedding* und *Framing*, BeckOK/Götting, 18. Ed., § 19a Rn. 5; Dreier/Schulze, UrhG, 5. Aufl. 2015, § 19a Rn. 6a; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 8. Aufl. 2017, Rn. 460.

¹⁵ Siehe etwa § 3 Abs. 1 lit. a des Rahmenvertrags zwischen Bund und Ländern und der Verwertungsgesellschaft Wort vom September 2016 (https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2016/2016-10-05_Rahmenvertrag_zur_Verguetung_von_Anspruechen_nach___52a_UrhG.pdf) sowie BGH GRUR 2014, 549, 551 f. (Tz. 25 ff.) – *Meilensteine der Psychologie*; BGH GRUR 2013, 1220 – *Gesamtvertrag Hochschul-Intranet*.

¹⁶ BGH GRUR 2014, 549, 552 (Tz. 28) – *Meilensteine der Psychologie*

schließlich Inhaltsverzeichnis, Vorwort, Einleitung, Literaturverzeichnis, Namens- und Sachregister); lediglich Leerseiten sowie Seiten, die überwiegend Bilder, Fotos oder Abbildungen enthalten, sind außer Acht zu lassen.¹⁷

Was versteht man unter „Werken geringen Umfangs“? Die in § 60a Abs. 2 UrhG erwähnten „Werke geringen Umfangs“ sollen nach der Gesetzesbegründung zum UrhWissG in Anlehnung an die bisherige Praxis der Gesamtverträge zu § 52a UrhG ausgelegt werden. Für „Werke geringen Umfangs“ ist daher von folgenden Grenzwerten auszugehen:

- für Druckwerke 25 Seiten
- für Noten 6 Seiten
- für Filme 5 Minuten
- für Musik 5 Minuten.

Was ist im Hinblick auf Beiträge aus allgemeinen Zeitungen und Publikumszeitschriften zu beachten?

Soweit es sich um einzelne Beiträge aus *Fachzeitschriften* oder *wissenschaftlichen* Zeitschriften handelt, dürfen diese gem. § 60a Abs. 2 UrhG im Rahmen des § 60a UrhG vollständig genutzt werden. Anders als noch im ursprünglichen Regierungsentwurf vorgesehen, werden allgemeine Zeitungen und Publikumszeitschriften jedoch nicht mehr gesondert von § 60a Abs. 2 UrhG erfasst. Derartige Beiträge können daher nur im Rahmen des § 60a Abs. 1 UrhG (also maximal 15% des Beitrags) oder im Rahmen des Zitatrechts (§ 51 UrhG) genutzt werden.¹⁸

9) Welche Nutzungshandlungen ermöglicht § 60a UrhG?

Kurzantwort: § 60a UrhG lässt folgende Nutzungshandlungen zu: Vervielfältigung (z.B. Erstellen von klassischen Kopien), Verbreiten (z.B. Austeilen von Kopien), öffentliches Zugänglichmachen (z.B. Bereitstellen über ein E-Learning-System) sowie öffentliche Wiedergabe in sonstiger Weise (z.B. Nutzung eines Werkes im Rahmen einer Powerpoint-Präsentation). Einschränkungen bestehen gem. § 60a Abs. 3 unter anderem im Hinblick auf die Verwendung von Schulbüchern sowie bei Noten von Musikwerken.

Welche Werknutzungen sind im Rahmen des § 60a UrhG ohne Zustimmung des Rechtsinhabers erlaubt? § 60a Abs. 1 UrhG lässt es zu, dass ein urheberrechtlich geschütztes Werk bzw. Teile hiervon (siehe zum zulässigen Umfang Frage 8) vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden. Erfasst sind damit Vervielfältigungen i.S.d. § 16 UrhG (z.B. Erstellen klassischer Kopien oder Einscannen von Dokumenten), Verbreitung i.S.d. § 17 UrhG (z.B. Verteilung der Kopien oder Versendung einer Datei per E-mail im Rahmen eines Hochschulkurses), öffentliches Zugänglichmachen i.S.d. § 19a UrhG (z.B. Einstellen eines eingescannten Dokuments in einen E-Learning-Kursraum) sowie öffentliche Wiedergabe in sonstiger Weise (§ 15 Abs. 2 UrhG, z.B. Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke bzw. Werkteile im Rahmen einer Powerpoint-Präsentation).

¹⁷ So ausdrücklich § 3 Abs. 1 lit. b des Rahmenvertrags zwischen Bund und Ländern und der Verwertungsgesellschaft Wort vom September 2016 (https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2016/2016-10-05_Rahmenvertrag_zur_Verguetung_von_Anspruechen_nach___52a_UrhG.pdf) sowie BGH GRUR 2014, 549, 552 (Tz. 29) – *Meilensteine der Psychologie*.

¹⁸ So ausdrücklich die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT Drucks 18/13014); S. 30; siehe hierzu auch *Berger*, GRUR 2017, 953, 959 sowie *Schack*, GRUR 2017, 802, 803 („so widersinnig wie skandalöse“).

Ist damit auch die Erstellung und Verteilung von Hardcopy-„Readern“ zulässig? Ja, und zwar auch im Hochschulbereich! Anders als die bisherige Regelung (im Hochschulbereich gem. § 52a UrhG nur öffentliches Zugänglichmachen, während gem. § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG im Schulunterricht [nicht jedoch an der Hochschule] auch die Erstellung und Verteilung von Hardcopy-„Readern“ o.ä. zulässig war), lässt § 60a UrhG auch die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken zu. Durch die Reform wurden damit die Handlungsmöglichkeiten im Hochschulbereich in diesem Bereich deutlich erweitert.

10) Welche Nutzungshandlungen sind auch bei Anwendung von § 60a UrhG stets unzulässig?

Kurzantwort: § 60a Abs. 3 UrhG sieht drei Nutzungsvarianten vor, die von § 60a UrhG ausgenommen sind. Dies betrifft bestimmte Werknutzungen während der Wiedergabe der Vorlage (§ 60a Abs. 3 Nr. 1 UrhG), die Nutzung von Schulbüchern an Schulen (§ 60a Abs. 3 Nr. 2 UrhG) sowie die Vervielfältigung von Notenblättern (§ 60a Abs. 3 Nr. 3 UrhG).

Gibt es Nutzungshandlungen, die von § 60a UrhG ausgenommen sind? Gem. § 60a Abs. 3 Nr. 1 UrhG ist es nicht zulässig, ein Werk durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger zu vervielfältigen oder es öffentlich wiederzugeben, während das Werk öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird. Unzulässig ist es damit beispielsweise, unter Berufung auf § 60a UrhG einen Kinofilm oder ein Live-Konzert mitzuschneiden.¹⁹ Ob darüber hinaus auch eine Ausnahme hinsichtlich der Aufzeichnung oder Live-Übertragung von Vorlesungen besteht, geht aus der Vorschrift nicht eindeutig hervor. Sinn und Zweck der Vorschrift sowie der Blick auf vergleichbare Ausnahmen (§ 53 Abs. 7 UrhG für den Fall der Vervielfältigung zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch) sprechen jedoch eher dafür, dass – sofern im Übrigen die Voraussetzungen des § 60a UrhG vorliegen – kein Verbot der Vorlesungsaufzeichnung bzw. des Live-Streamings besteht.

Welche weiteren Ausnahmen sieht § 60a Abs. 3 UrhG vor? Die weiteren in § 60a Abs. 3 UrhG genannten Ausnahmen sind für den Hochschulbereich nur partiell und von eher geringer Bedeutung. § 60a Abs. 3 Nr. 2 UrhG sieht eine weitere Ausnahme hinsichtlich der Verwendung von Werken vor, die ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind. Derartige Werke dürfen zum Schutze des Primärmarktes für Schulbücher nicht an Schulen im Rahmen des § 60a UrhG genutzt werden. Darüber hinaus gibt es in § 60a Abs. 3 Nr. 3 UrhG eine Einschränkung zur Verwendung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik.

11) Was bedeutet es, dass die Nutzung „zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre“ erfolgen muss?

Kurzantwort: Der Unterrichtsbegriff in § 60a UrhG ist relativ weit und umfasst neben klassischer Präsenzlehre auch Angebote aus dem Bereich Distance- und E-Learning sowie die Nutzung im Rahmen von Prüfungen. Darüber hinaus wird von § 60a UrhG nicht nur die Nutzung „im“ Unterricht, sondern auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen erfasst.

Für welche Bildungseinrichtungen gilt § 60a UrhG? § 60a UrhG gilt für alle Arten von Lehrveranstaltungen an Bildungseinrichtungen. Der Begriff der Bildungseinrichtung ist in § 60a Abs. 4 UrhG definiert und

¹⁹ Begr.RegE zum UrhWissG (BT-Drucks. 18/12329), S. 40; eine entsprechende Ausnahme findet sich in § 53 Abs. 7 UrhG auch für Vervielfältigungen zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch.

umfasst frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen bzw. Hochschulen für angewandte Wissenschaften) sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.

Wie ist der Begriff der „Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre“ zu verstehen? § 60a UrhG gilt zunächst nur für den Lehrgebrauch; für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Rahmen wissenschaftlicher Forschung findet § 60c UrhG Anwendung. Der Begriff der „Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre“ ist weit zu verstehen und umfasst neben der klassischen Präsenzlehre auch elektronische Lehrangebote (E-Learning) sowie Fernunterricht über das Internet (Distance-Learning).²⁰ Zudem muss die Werknutzung nicht unmittelbar im Unterricht (beispielsweise im Rahmen eines Lehrgesprächs oder einer Gruppenarbeit) erfolgen, sondern kann auch davor oder danach im Rahmen der Vor- bzw. Nachbereitung stattfinden.²¹

Lässt § 60a UrhG auch die Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken in Prüfungen zu? Ja. Die frühere Differenzierung zwischen Vervielfältigungen für den Gebrauch in Prüfungen (§ 53 Abs. 3 Nr. 2 UrhG) und öffentliche Zugänglichmachung im Rahmen der Lehre (§ 52a UrhG) ist aufgehoben. § 60a UrhG gilt nunmehr einheitlich neben der eigentlichen Lehre auch für Prüfungsaufgaben und Prüfungsleistungen, einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Vor- und Nachbereitung.²²

- 12) Wie ist es zu verstehen, dass die Nutzung nur zu „nicht kommerziellen Zwecken“ erfolgen darf?

Kurzantwort: Bei der Frage, ob ein „nicht kommerzieller Zweck“ im Sinne des § 60a UrhG vorliegt, kommt es nicht auf den Charakter der Einrichtung (öffentlich/privat), sondern auf den mit der Lehre verfolgten Zweck an. Sobald Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, ist von einem kommerziellen Zweck auszugehen, womit eine Anwendung von § 60a UrhG ausscheidet. Vor diesem Hintergrund dürfte die grundständige Lehre an Hochschulen praktisch immer als „nicht kommerziell“ anzusehen sein. Anders kann dies bei gebührenfinanzierten Zertifikatskursen und sonstigen Weiterbildungsangeboten zu beurteilen sein.

Woher stammt der Begriff „nicht-kommerzieller Zweck“ und was bedeutet er? Der Begriff des „nicht-kommerziellen Zwecks“ findet seinen Ursprung im EU-Recht und wurde vor der Reform 2018 auch bereits in § 52a UrhG verwendet. Für die Frage der Kommerzialität ist dabei nicht entscheidend, ob eine Einrichtung durch die öffentliche Hand oder privat betrieben wird; vielmehr kommt es nur darauf an, ob mit Gewinnerzielungsabsicht gehandelt wird oder nicht. § 60a UrhG kann daher auch bei Einrichtungen in privater Trägerschaft – etwa Privatschulen – zur Anwendung kommen.²³

Welche Hochschulkurse gelten damit als „nicht-kommerziell“? Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten. So lange die Hochschule mit dem konkreten Kursangebot keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt, dürfte auch kein kommerzieller Zweck vorliegen; handelt die Hochschule dagegen mit Gewinnerzielungsabsicht, so scheidet eine Anwendung von § 60a UrhG aus.²⁴ Tendenziell dürften damit Lehrangebote aus den grundständigen Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengängen als

²⁰ Begr.RegE zum UrhWissG (BT-Drucks. 18/12329), S. 39.

²¹ Begr.RegE zum UrhWissG (BT-Drucks. 18/12329), S. 39.

²² Begr.RegE zum UrhWissG (BT-Drucks. 18/12329), S. 39.

²³ Begr.RegE zum UrhWissG (BT-Drucks. 18/12329), S. 39.

²⁴ Vgl. BGH GRUR 2014, 549, 553 (Tz. 42) – *Meilensteine der Psychologie*; Schricker/Loewenheim/Loewenheim, 5. Aufl. 2017, § 52a Rn. 18.

nicht-kommerziell einzustufen sein. Bei Studienangeboten aus dem Bereich der Weiterbildung (Weiterbildungsmaster und Zertifikatslehrgänge) – für die die Hochschulen gem. Art. 71 Abs. 2 BayHSchG Gebühren erheben dürfen – ist es dagegen denkbar, dass die Hochschule mit Gewinnerzielungsabsicht handelt, womit eine Anwendung von § 60a UrhG ausscheidet.²⁵

13) Für welchen Personenkreis darf die Werknutzung im Rahmen des § 60a UrhG erfolgen?

Kurzantwort: Der Kreis der durch § 60a UrhG begünstigten Personen ist relativ weit. Neben den Lehrenden und Teilnehmern der jeweiligen Veranstaltung darf die Nutzung auch für Lehrende und Prüfer an der derselben Bildungseinrichtung erfolgen. Darüber hinaus ist auch eine Nutzung für Dritte möglich, sofern dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

Wonach richtet sich der Personenkreis, für den die Nutzung nach § 60a UrhG erfolgen darf? Das Gesetz sieht in § 60a Abs. 1 UrhG drei Gruppen von privilegierten Personen vor. Nach dem Gesetzestext darf die Nutzung erfolgen:

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

Was bedeutet es, dass die Nutzung auch für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung erfolgen darf? Die Erweiterung der durch die Schranke privilegierten Personen auf Lehrende und Prüfer derselben Bildungseinrichtung führt dazu, dass die Nutzung auch für Personen außerhalb der eigentlichen Lehrveranstaltung erfolgen darf. Die Nutzungsbefugnis nach § 60a UrhG geht damit weiter als bei den bisherigen Regelungen und lässt es beispielsweise zu, dass Material auch für andere Lehrende an derselben Bildungseinrichtung vervielfältigt wird, die dieses dann wiederum gemäß Nr. 1 – also innerhalb ihrer eigenen Lehrveranstaltung – benutzen dürfen²⁶.

Was ist darunter zu verstehen, dass die Nutzung auch für Dritte erfolgen darf, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient? Eine Nutzung für Dritte ist immer nur als zusätzliche Nutzung möglich, d.h. das konkret in Rede stehende Werk muss bereits für den Unterricht an der Bildungseinrichtung verwendet worden sein. Ist dies der Fall, so erlaubt § 60a Nr. 3 UrhG eine Präsentation von Unterrichts-/Lernergebnissen gegenüber Dritten. Denkbar ist dies beispielsweise im Rahmen von Weihnachtskonzerten an Schulen, bei Tagen der offenen Tür oder bei Leistungswettbewerben („Sprach-Olympiade“). Ferner soll die Vorschrift nach der Begründung des Regierungsentwurfs Bildungseinrichtungen auch ermöglichen, auf ihrer Internetseite Einblicke in ihren Unterricht zu bieten²⁷; ob und in welchem Umfang dies auf Grundlage von § 60a UrhG tatsächlich möglich ist, lässt sich derzeit allerdings noch nicht hinreichend sicher abschätzen.

²⁵ Vgl. *Berger*, GRUR 2017, 953, 960.

²⁶ Begr.RegE zum UrhWissG (BT-Drucks. 18/12329), S. 39.

²⁷ Siehe zu allem Begr.RegE zum UrhWissG (BT-Drucks. 18/12329), S. 40.

14) Durch wen darf die Nutzung im Rahmen des § 60a UrhG erfolgen?

Kurzantwort: Die Nutzungshandlung muss im Rahmen des § 60a UrhG durch einen Nutzer oder eine Nutzerin erfolgen, der/die einen Bezug zu der jeweiligen Bildungseinrichtung hat. Dies dürfte bei Lehrenden und Studierenden genauso wie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschulbibliothek gegeben sein. Eine Delegation der Nutzungshandlungen, insbesondere an Dienstleister außerhalb der Hochschule, ist nicht möglich.

An wen richtet sich die Schranke des § 60a UrhG? Die Schranke des § 60a UrhG sagt zwar ausdrücklich, *für* wen die Nutzungshandlung erfolgen darf; sie sagt aber nichts dazu aus *durch wen* die Nutzung (also beispielsweise die Vervielfältigung) vorgenommen werden kann. Da die Nutzungen im Rahmen des § 60a UrhG aber jeweils zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen (§ 60a Abs. 4 UrhG) erfolgen muss, können nur Personen von der Schranke Gebrauch machen, die in einem institutionellen Bezug zu der konkreten Einrichtung stehen. Dies gilt beispielsweise für Lehrende und Studierende sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulbibliothek²⁸.

Dürfen Nutzungshandlungen auch delegiert bzw. „outsourced“ werden? Manche urheberrechtliche Vorschriften sehen ausdrücklich den Einsatz von Dienstleistern vor (z.B. § 53 Abs. 1 S. 2 UrhG für die Privatkopie: „Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern [...]“ oder § 60e UrhG für Bibliotheken: „[...] vervielfältigen oder vervielfältigen lassen [...]“). Da in § 60a UrhG eine solche Drittermächtigung fehlt, dürfte der Einsatz von Dienstleistern im Umkehrschluss nicht zulässig sein²⁹.

Wer schuldet die gesetzliche Vergütung für die Nutzungshandlung? Hier trifft das Gesetz in § 60h Abs. 5 S. 1 UrhG eine klare Aussage: Sofern d. Nutzende im Rahmen einer Bildungseinrichtung tätig wird, ist nur die Bildungseinrichtung Vergütungsschuldnerin.

15) Muss vorab im Wege einer „Lizenzrecherche“ überprüft werden, ob für das verwendete Werk Nutzungsrechte erworben werden können?

Kurzantwort: Das bislang in § 52a Abs. 1 UrhG vorgesehene Merkmal der „Gebotenheit“ ist in § 60a UrhG nicht mehr enthalten. Daraus folgt, dass vorab nicht mehr geprüft werden muss, ob für das konkrete Werk auch Nutzungsrechte erworben werden könnten.

Wie war die Rechtslage vor Einführung des § 60a UrhG? Eine Anwendung der Vorgängervorschrift (§ 52a Abs. 1 UrhG) war nach dem Wortlaut der Vorschrift nur möglich, wenn die öffentliche Zugänglichmachung zu dem jeweiligen Zweck „geboten“ war. Dies bedeutet nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass eine Nutzung von Werken über § 52a UrhG ausgeschlossen war, wenn von Seiten d. RechtsinhaberIn die Werke oder Werkteile in digitaler Form für die Nutzung im Netz der jeweiligen Einrichtung zu angemessenen Bedingungen angeboten wurden, die geforderte Lizenzgebühr angemessen war, das Lizenzangebot unschwer aufgefunden werden konnte und die Verfügbarkeit des Werkes oder der Werkteile schnell und unproblematisch gewährleistet war³⁰. Für die Bereitstellung elektronischer Semesterapparate ergab sich damit eine wichtige und in der Praxis häufig nur schwer

²⁸ Berger, GRUR 2017, 953, 958.

²⁹ Berger, GRUR 2017, 953, 958.

³⁰ BGH GRUR 2014, 549, 554 (Tz. 58) – *Meilensteine der Psychologie*; ebenso BGH GRUR 20113, 1220, 1225 (Tz. 45) – *Gesamtvertrag Hochschul-Intranet*.

umzusetzende Einschränkung: Vor der Bereitstellung von Mediendateien musste geprüft werden, ob ein zumutbares und ggfs. vorrangig zu nutzendes Verlagsangebot existierte.

Wie hat sich die Rechtslage durch Einführung von § 60a UrhG geändert? Das in § 52a UrhG enthaltene Merkmal der „Gebotenheit“ wurde in § 60a UrhG nicht übernommen. Die Frage, ob d. NutzerIn in der Lage wäre, von d. RechtsinhaberIn ein Nutzungsrecht zu erwerben, ist damit für die Anwendung von § 60a UrhG unerheblich; dies ergibt sich aus § 60g UrhG, der einen generellen Vorrang von § 60a UrhG vor vertraglichen Regelungen vorsieht³¹ (siehe hierzu auch Frage 16).

- 16) Wie verhält sich § 60a UrhG zu etwaigen Verträgen, die eine Hochschule mit Verlagen oder sonstigen Dienstleistern schließt oder geschlossen hat?

Kurzantwort: § 60g UrhG sieht einen klaren Vorrang der gesetzlichen Schrankenvorschriften vor. Durch Verträge – sofern diese nach dem 1.3.2018 geschlossen werden – kann daher nicht zum Nachteil der Nutzungsberechtigten von den Schranken der §§ 60a ff. UrhG abgewichen werden.

Wie ist das generelle Verhältnis zwischen § 60a UrhG und vertraglichen Regelungen? Der im Zuge der Reform zum 1.3.2018 ebenfalls neu eingeführte § 60g UrhG sieht in seinem Abs. 1 einen generellen Vorrang der nach §§ 60a bis 60f UrhG erlaubten Nutzungshandlungen vor vertraglichen Vereinbarungen vor. Zum Nachteil der Nutzer (wohl aber zu deren Vorteil) darf demnach nicht durch vertragliche Vereinbarung von den Urheberrechtsschranken abgewichen werden. Dies hat zur Konsequenz, dass Dozierende im Rahmen des § 60a UrhG nicht prüfen müssen, ob ein Nutzungsvertrag hinsichtlich der urheberrechtlich geschützten Materialien besteht.³²

Was ist mit Verträgen, die vor dem 1.3.2018 abgeschlossen wurden? Hinsichtlich der zeitlichen Geltung des § 60g UrhG ist die Übergangsregel des § 137o UrhG zu beachten. Daraus folgt, dass Verträge, die vor dem Inkrafttreten des UrhWissG (1.3.2018) abgeschlossen wurden, in vollem Umfang wirksam bleiben.³³

- 17) Muss bei einer Nutzung nach § 60a UrhG eine Quellenangabe erfolgen?

Kurzantwort: Ja. § 60a UrhG gehört zu den Urheberrechtsschranken, die gem. § 63 UrhG eine Quellenangabe erfordern.

Wie muss im Rahmen des § 60a UrhG die Quellenangabe erfolgen? § 63 Abs. 1 UrhG sieht als Grundregel vor, dass bei Vervielfältigung und Verbreitung eines Werkes im Rahmen des § 60a UrhG „stets die Quelle deutlich anzugeben“ ist. Als Quelle versteht man in diesem Zusammenhang einerseits die Angabe der Fundstelle, andererseits die Nennung des Namen d. UrheberIn (einschließlich Vornamen) bzw. – falls d. UrheberIn anonym bleiben möchte – die Angabe von Herausgeber oder Verlag. Erforderlich ist dabei stets, dass das verwendete Material eindeutig und klar zugeordnet werden kann. Regelmäßig ist daher neben der Nennung d. AutorIn erforderlich, dass der Titel des Werkes sowie bei Sammelwerken der Name des Publikationsorgans (also beispielsweise der Zeitschrift) angegeben wird;

³¹ Begr.RegE zum UrhWissG (BT-Drucks. 18/12329), S. 50 (zu § 60g UrhG).

³² Begr.RegE zum UrhWissG (BT-Drucks. 18/12329), S. 50.

³³ Begr.RegE zum UrhWissG (BT-Drucks. 18/12329), S. 54.

bei Büchern wird zudem die Angabe von Erscheinungsort und -jahr erforderlich sein.³⁴ Wird ein auf einer Webseite veröffentlichtes Werk verwendet, so ist zudem die URL anzugeben.³⁵

Gibt es Situationen, in denen die Quellenangabe entfallen kann? Im Bereich der Hochschullehre kann die Quellenangabe bei der Verwendung von Werken im Rahmen von Prüfungen entfallen, wenn der Prüfungszweck dies erfordert (§ 63 Abs. 1 S. 3 UrhG). Denkbar ist dies beispielsweise, wenn im Rahmen einer Aufgabenstellung ein Text auf seinen theoretischen Hintergrund untersucht werden soll und die Angabe d. AutorIn einen dem Prüfungszweck zuwider laufenden Hinweis darstellen würde. Darüber hinaus gibt es nur wenige Fälle, in denen keine Quellenangabe erforderlich ist. Bei Nutzung in Form von Vervielfältigung oder Verbreitung ist dies denkbar, wenn weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe die Quelle genannt die Quelle d. Nutzenden auch nicht anderweitig bekannt ist (§ 63 Abs. 1 S. 2 UrhG). Bei der öffentlicher Wiedergabe von Werken kann die Quellenangabe ausnahmsweise entfallen, wenn die Nennung nicht möglich ist (§ 63 Abs. 2 S. 2 UrhG). Letzteres dürfte allerdings nur selten der Fall sein.

18) Wie erfolgt im Rahmen von § 60a UrhG die Vergütung für die RechtsinhaberInnen?

Kurzantwort: Die meisten Nutzungshandlungen im Rahmen des § 60a UrhG lösen einen Anspruch der RechtsinhaberInnen auf Zahlung einer angemessenen Vergütung aus. Dieser Anspruch kann nur von einer Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Hinsichtlich der Berechnung der Vergütung sieht § 60h Abs. 3 S. 1 UrhG vor, dass bei der Bestimmung der angemessenen Vergütung für Nutzungen nach § 60a UrhG eine pauschale Vergütung bzw. eine nutzungsunabhängige Berechnung der Vergütung genügt (§ 60h Abs. 3 S. 1 UrhG). Es ist damit zu erwarten, dass sich in Zukunft der Streit über die Ausgestaltung der Vergütung entschärfen wird.

Wie war die Rechtslage im Rahmen der Vorgängervorschrift (§ 52a Abs. 1 UrhG)? In § 52a Abs. 4 UrhG war vorgesehen, dass dem Rechtsinhaber über eine Verwertungsgesellschaft eine angemessene Vergütung zu zahlen ist. Über die Ausgestaltung der Vergütungspflicht und insbesondere über die Frage, ob die Abrechnung durch eine Pauschalabgabe oder eine Einzelerfassung erfolgen soll, schwebte ein jahrelanger Streit zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK), der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und der Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort). Eine abschließende Lösung dieses Streits ist nicht gefunden worden. Die von der VG Wort befürwortete Einzelabrechnung wurde vom weit überwiegenden Teil der Hochschullandschaft als nicht praktikabel abgelehnt. Im Dezember 2016 kam es schließlich zu einem erneuten und bis 30.9.2017 befristeten Kompromiss auf Grundlage einer Pauschalabgeltung.³⁶ Diese Regelung wurde bis Ende Februar 2018 und damit bis zum Inkrafttreten des UrhWissG verlängert.³⁷

Wie erfolgt unter Geltung des § 60a UrhG die Vergütung für Vervielfältigungen? Für Vervielfältigungen auf Basis von § 60a UrhG (Bsp.: Herstellen von Kopien) erfolgt die Vergütung gem. § 60h Abs. 1 S. 2 UrhG nach den §§ 54 bis 54c UrhG. Die Vergütung erfolgt damit insbesondere über die sog. Geräte- und Leermedienabgabe, die u.a. von den Herstellern bestimmter Geräten und Speichermedien zu entrichten ist. Damit wird für Vervielfältigung auf das bereits etablierte Vergütungssystem zurückgegriffen, das beispielweise auch für Privatkopien (§ 53 Abs. 1 UrhG) zum Einsatz kommt.

³⁴ Zu allem: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 63 Rn. 11 ff.

³⁵ Schrickler/Loewenheim/Dietz/Spindler, 5. Aufl. 2017, § 63 Rn. 14.

³⁶ http://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/pressemitteilungen/23.12.2016_PM_HRK_KMK_VG_WORT.pdf.

³⁷ Siehe etwa die Meldung auf <http://www.uni-muenchen.de/aktuelles/vgwort/index.html>.

Wie erfolgt unter Geltung des § 60a UrhG die Vergütung für die öffentliche Wiedergabe von Werken? Ähnlich wie unter der Vorgängervorschrift des § 52a UrhG löst auch die öffentliche Wiedergabe über § 60a UrhG einen Anspruch der RechtsinhaberInnen auf Zahlung einer angemessenen Vergütung aus (§ 60h Abs. 1 S. 1 UrhG), der nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann (§ 60h Abs. 4 UrhG). Allerdings sieht das Urheberrechtsgesetz nunmehr ausdrücklich vor, dass bei der Bestimmung der angemessenen Vergütung für Nutzungen nach § 60a UrhG eine pauschale Vergütung bzw. eine nutzungsunabhängige Berechnung der Vergütung genügt (§ 60h Abs. 3 S. 1 UrhG). Es ist damit zu erwarten, dass sich in Zukunft der Streit über die Ausgestaltung der Vergütung entschärft.

Gibt es auch Nutzungen, die vergütungsfrei sind? § 60h Abs. 2 Nr. 1 UrhG sieht vor, dass die öffentliche Wiedergabe für Angehörige der Bildungseinrichtung und deren Familien nach § 60a Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 2 mit Ausnahme der öffentlichen Zugänglichmachung vergütungsfrei bleibt. Vergütungsfreiheit ist damit beispielsweise denkbar für die Werknutzung im Rahmen einer Powerpoint-Präsentation innerhalb einer Lehrveranstaltung oder für die Aufführung eines im Musikunterricht eingeübten Liedes im Rahmen eines Weihnachtskonzerts an einer Schule.³⁸

Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Rahmen des Zitatrechts (§ 51 UrhG)

19) Warum gibt es das Zitatrecht und wie ist § 51 UrhG aufgebaut?

Kurzantwort: Das Zitatrecht fördert die freie geistige Auseinandersetzung. § 51 UrhG sieht drei nicht abschließende „Zitatkategorien“ vor, namentlich das Großzitat (Nr. 1), das Kleinzitat (Nr. 2) sowie das Musikzitat (Nr. 3).

Was ist der Hintergrund der Zitierfreiheit? Das Zitatrecht dient der Förderung einer freien geistigen Auseinandersetzung und damit letztlich dem allgemeinen kulturellen und wissenschaftlichen Fortschritt.³⁹ Ihm liegt der Gedanke zu Grunde, dass der Rückgriff auf frühere Werke einen wichtigen, teils sogar wesentlichen Teil des Schöpfungsvorgangs ausmacht, der durch die urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechte nicht mehr als nötig erschwert werden soll.

Welche „Zitatkategorien“ gibt es? § 51 UrhG in S. 2 drei sog. „Zitatkategorien“ vor, namentlich das Großzitat (Nr. 1), das Kleinzitat (Nr. 2) sowie das Musikzitat (Nr. 3).

Sind die Zitatkategorien abschließend? Im Rahmen des „zweiten Korbs“ der Urheberrechtsreform im Jahr 2008⁴⁰ wurde § 51 UrhG umgestaltet. Die ursprünglich als abschließende Liste konzipierten Zitatkategorien sind nunmehr – wie das einleitende „insbesondere“ zeigt – lediglich als Regelbeispiele zulässiger Zitate zu verstehen.

³⁸ Zu letzterem Beispiel Begr.RegE zum UrhWissG (BT-Drucks. 18/12329), S. 51.

³⁹ BGH GRUR 1994, 800, 803 – *Museumskatalog*.

⁴⁰ Siehe hierzu Mächtel/Uhrich/Förster, Urheberrechtsreform 2008. Gesetzestexte und Synopse zum »zweiten Korb« der Urheberrechtsreform, Bayreuth 2008 (online abrufbar unter <http://gkrw.uni-bayreuth.de>).

20) Welche Voraussetzungen müssen bei allen Zitaten berücksichtigt werden?

Kurzantwort: Grundvoraussetzung für die Anwendung von § 51 UrhG ist das Vorliegen der „Belegfunktion“. Zudem muss die Nutzung durch den Zweck des Zitats gerechtfertigt sein.

Was bedeutet es, dass die Nutzung „zum Zwecke des Zitats“ erfolgen muss? Grundvoraussetzung für ein zulässiges Zitat ist, dass die aus fremder Feder stammende und in das eigene (selbständige) Werk aufgenommene „Zutat“ als solche erkennbar und entsprechend gekennzeichnet ist. Daneben muss das Zitat grundsätzlich eine „Belegfunktion“ erfüllen, d.h. es muss eine „innere Verbindung“⁴¹ zwischen zitiertem und zitierendem Werk bestehen.

Wann ist eine Nutzung im Rahmen des Zitatrechts „gerechtfertigt“? Im Rahmen des Zitatrechts darf nur so viel übernommen werden, wie für eine sachgerechte Wahrnehmung des Zitatrechts erforderlich ist⁴². Darüber hinaus, darf das Zitat auch nicht zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Verwertung des zitierten Werkes führen. Letzteres ist beispielsweise denkbar, wenn durch das Zitat so viel von einem Werk wiedergegeben wird, dass der Rückgriff auf das benutzte Werk für den verständigen Leser überflüssig wird (sog. „Substitutionskonkurrenz“).⁴³

21) Wie muss im Rahmen des Zitatrechts die Quelle angegeben werden?

Kurzantwort: Die Verpflichtung zur Quellenangabe und deren Umfang ergibt sich aus § 63 UrhG. Insofern sei auf Frage 17) verwiesen.

22) Was versteht man unter einem Kleinzitat nach § 51 S. 2 Nr. 1 UrhG?

Kurzantwort: Das Kleinzitat nach § 51 S. 2 Nr. 1 UrhG erlaubt, Stellen eines Werkes unter bestimmten Voraussetzungen wiederzugeben.

Was versteht man unter einem „Kleinzitat“? Durch das „Kleinzitat“ (§ 51 S. 2 Nr. 2 UrhG) gedeckt ist die Übernahme von urheberrechtlich geschützten „Stellen eines Werkes“ in einem selbständigen Sprachwerk, sofern die Nutzung zum Zweck des Zitats erfolgt und in ihrem Umfang durch diesen Zweck gerechtfertigt ist. Bei Lehrveranstaltungen an Hochschulen einschließlich der zugehörigen Powerpoint-Folien wird es sich regelmäßig um selbständige Sprachwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) der jeweiligen Hochschuldozierenden handeln, so dass der Anwendungsbereich des „Kleinzitats“ in den meisten Fällen eröffnet ist. Übernommen werden dürfen im Rahmen des Kleinzitats jedoch nur „Stellen eines Werkes“ (Richtlinie: Je umfangreicher das verwendete Werk, desto mehr darf zitiert werden; darüber hinaus gibt es eine – nicht pauschal festlegbare – absolute Grenze).⁴⁴ Zudem muss das Zitat eine „Belegfunktion“ erfüllen (siehe hierzu oben Frage 20), es muss also als Beleg oder als Erörterungsgrundlage für selbständige Ausführungen des Zitierenden dienen.⁴⁵ Beim Kleinzitat ist hinaus ist jedoch

⁴¹ Siehe hierzu bereits RGZ 130, 196, 200 – Codex Aureus („Die Verbindung zwischen Schriftwerk und Bild muss eine innerliche, den Darstellungs- und Lehrzweck des Worttextes unterstützende sein“).

⁴² Schricker/Loewenheim/*Spindler*, 5. Aufl. 2017, § 51 Rn. 19.

⁴³ Vgl. BGHZ 28, 234, 243 – *Verkehrskinderlied*; Götting, in: Loewenheim (Hg.). *Handbuch des Urheberrechts*, 2. Aufl. 2010, § 31 Rn. 135; Schricker/Loewenheim/*Spindler*, 5. Aufl. 2017, § 51 Rn. 23 ff.

⁴⁴ Ausführlich Schricker/Loewenheim/*Spindler*, *Urheberrecht. Kommentar*, 5. Aufl. 2017, § 51 Rn. 42 ff.

⁴⁵ BGH GRUR 2011, 415, 417 – *Kunstaussstellung im Online-Archiv*.

auch eine Wiedergabe als Devise, Motto oder Hommage⁴⁶ – nicht jedoch zur bloßen Illustration oder Ausschmückung – erlaubt.

***Beispiel:** In einer Hochschulvorlesung zum Urheber- und Medienrecht wird anhand der Plagiatsaffäre um Karl-Theodor zu Guttenberg der Unterschied zwischen einem urheberrechtlich relevanten Plagiat (unzulässige Übernahme urheberrechtlich geschützter Elemente unter Anmaßung eigener Urheberschaft) und der Übernahme nicht geschützter Werkelemente (z.B. Daten/Forschungsergebnisse, siehe hierzu bereits oben Frage 1) besprochen. Zur Erläuterung und Veranschaulichung dieses Unterschieds werden auf einer Powerpoint-Folie Auszüge aus Guttenbergs Dissertation sowie aus zwei im Rahmen der Dissertation offenbar verwendeten wissenschaftlichen Sprachwerken wiedergegeben. Eine solche Nutzung dürfte von § 51 S. 2 Nr. 1 UrhG gedeckt sein.*

Gibt es eine Faustformel, mit der ich bestimmen kann, ob ein zulässiges Kleinzitat vorliegt? Die Formulierung einer allgemeingültigen Faustformel ist kaum möglich. Als erste Orientierung kann man jedoch mit folgenden Kontrollfragen vorgehen:

- Werden meine eigenen Ausführungen erst durch die Wiedergabe des verwendeten Werkes verständlich und nachvollziehbar? Ist dies der Fall, so wird in vielen Fällen ein zulässiges Zitat vorliegen.
- Nutze ich das verwendete Werk in erster Linie, um mir selbst Arbeit zu ersparen oder um die Veranstaltung optisch auszuschnücken? In diesen Fällen wird häufig kein zulässiges Zitat vorliegen.

23) Können über das Zitatrecht auch ganze Werke wiedergegeben werden?

Kurzantwort: Die Wiedergabe ganzer Werke kann ausnahmsweise im Rahmen eines Kleinzitats zulässig sein, wenn – etwa bei sehr kurzen Werken – eine teilweise Wiedergabe nicht möglich/sinnvoll ist (sog. „großes Kleinzitat“). Darüber hinaus erlaubt das wissenschaftliche Großzitat nach § 51 S. 2 Nr. 1 UrhG die Wiedergabe ganzer Werke.

Was versteht man unter einem „großen Kleinzitat“? Die Wiedergabe ganzer Werke kann in Ausnahmefällen (nämlich dann, wenn – etwa bei sehr kurzen Werken – etwas anderes nicht möglich/sinnvoll ist) unter den in Frage 22) genannten Voraussetzungen als „Kleinzitat“ erfolgen (man spricht dann vom sog. „großen Kleinzitat“).⁴⁷

Was versteht man unter einem wissenschaftlichen Großzitat? Insbesondere im Hochschulbereich kann eine Wiedergabe ganzer Werke über das sog. wissenschaftliche Großzitat (§ 51 S. 2 Nr. 1 UrhG) zulässig sein. Als „wissenschaftlich“ werden in diesem Zusammenhang nicht nur Werke angesehen, in denen unmittelbar eine ernsthafte und methodisch geordnete Erkenntnissuche stattfindet, sondern auch solche, die sich mit wissenschaftlicher Erkenntnis auseinandersetzen oder diese verbreiten. In die letztgenannte Kategorie dürften auch Lehrveranstaltungen an Hochschulen einschließlich der verwendeten Powerpoint-Folien fallen. Zulässig ist im Rahmen des „wissenschaftlichen Großzitats“ die Wiedergabe „einzelner Werke“, wobei die Auslegung dieses Begriffs in der Rechtsprechung und -wissenschaft umstritten ist: Die Rechtsprechung tendiert offenbar zu einer – allerdings nicht näher festgelegten – Obergrenze; die Rechtswissenschaft differenziert mit guten Argumenten überwiegend danach, welchen Umfang das zitierende Werk hat. In jedem Fall sollte aber mit dem wissenschaftlichen

⁴⁶ OLG München ZUM 2009, 970; KG, ZUM 2002, 462 – *Das Leben, dieser Augenblick*.

⁴⁷ OLG Hamburg GRUR 1990, 36 – *Foto-Entnahme*.

Großzitat eher sparsam umgegangen werden. Weitere Voraussetzung für ein wissenschaftliches Großzitat ist, dass die Wiedergabe der „Erläuterung des Inhalts“ – und zwar des zitierenden Werkes – dient.

Rechtsinhaberschaft

Lehr- und Prüfungsmaterialien

24) Wem stehen die Rechte an Lehrmaterialien zu?

Kurzantwort: Professorinnen und Professoren sind in der inhaltlichen Gestaltung ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit in aller Regel nicht weisungsabhängig. Dies hat zur Folge, dass das Urheberrecht an den erstellten Lehrmaterialien alleine bei den jeweiligen ProfessorInnen liegt. Der Hochschule steht kein Nutzungsrecht zu. Etwas anderes gilt nur dann, wenn – wie etwa an Fernhochschulen – eine konkrete Dienstpflicht zur Ausarbeitung von Lehrmaterial besteht.

Wie ist üblicherweise die Rechtslage bei Werken, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen werden? Ausgangspunkt für die Inhaberschaft bei urheberrechtlich geschützten Werken ist § 7 UrhG. Nach dem dort geregelten „Schöpferprinzip“ steht das Urheberrecht dem Schöpfer des Werkes zu. Dies kann nur diejenige natürliche Person sein, die das konkrete Werk eigenhändig und eigenschöpferisch in die Welt gesetzt hat. Juristische Personen scheiden damit als originäre Inhaber eines Urheberrechts ebenso aus wie Auftraggeber, Arbeitgeber oder der Dienstherr. Konsequenz dieser auf den Schöpfer konzentrierten Inhaberschaft ist es, dass der Arbeitgeber/Dienstherr die von seinen Arbeitnehmer/Bediensteten im Zusammenhang mit deren dienstlicher Tätigkeit geschaffenen Werke nur dann verwerten darf, wenn vom Arbeitnehmer/Bediensteten entsprechende Nutzungsrechte eingeräumt worden sind. Eine entsprechende Rechtseinräumung geschieht – von Sonderregeln für die Herstellung von Computerprogrammen abgesehen (§ 69b UrhG) – im Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag oder dem Dienstverhältnis und kann entweder ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Die Pflicht, entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen ergibt sich dabei unmittelbar aus dem Angestellten- bzw. Beamtenverhältnis (§ 43 UrhG).⁴⁸ Damit gilt als Grundregel: Bei Werken, die von Angestellten oder Beamten in Erfüllung ihrer Angestellten- oder Dienstpflichten geschaffen werden, steht dem Arbeitgeber/Dienstherrn ein Nutzungsrecht zur Verwertung dieser Werke zu.

Welche Besonderheiten gibt es in diesem Zusammenhang für Professorinnen und Professoren an staatlichen Hochschulen? § 43 UrhG gilt im Grundsatz auch im Hochschulbereich. Allerdings ist hier als Besonderheit zu berücksichtigen, dass die Professorinnen und Professoren an staatlichen Hochschulen als Ausdruck der Freiheit und Wissenschaft und Lehre (Art. 5 Abs. 3 GG) in der inhaltlichen Ausgestaltung ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit nicht weisungsabhängig sind (vgl. für die Lehre Art. 5 Abs. 1 S. 1 BayHSchPG). Es besteht damit – jedenfalls im Regelfall⁴⁹ – weder eine Verpflichtung zur Behandlung bestimmter Forschungsfragen, noch zur Ausarbeitung und Entwicklung eigenen Lehrmaterials. Für die Anwendung des § 43 UrhG hat dies zur Folge, dass Urhebererschaft bei den von ProfessorInnen erstellten Lehrmaterialien i.a.R. beim jeweiligen Schöpfer liegt, ohne dass der Hochschule

⁴⁸ Dreier/Schulze, § 43 Rn. 18.

⁴⁹ Dies kann je nach Ausgestaltung des Dienstverhältnisses auch abweichend sein; so sind etwa die Professoren an der Fernuniversität Hagen gehalten, Lehrmaterial für die Studierenden zu erstellen; kann eine entsprechende Dienstpflicht zur Erstellung von Lehrmaterial bejaht werden, so stehen dem Dienstherrn gem. § 43 UrhG Nutzungsrechte zu; siehe hierzu Leuze, GRUR 2006, 552, 557; Ulmer-Eilfort/Obergfell, Verlagsrecht, 2013, 1. Teil Kap. E Rn. 29.

ein Nutzungsrecht zusteht.⁵⁰ Die Nutzung derartiger Materialien durch die Hochschule (beispielsweise in Form einer Veröffentlichung oder auch in Form der Bildung eines Pools) setzt daher das Einverständnis der jeweiligen Professorin oder des jeweiligen Professors voraus.

25) Wem stehen die Rechte an Prüfungsaufgaben zu?

Kurzantwort: Prüfungsfragen können urheberrechtlich geschützte Werke i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG darstellen. Da die jeweilige Professorin bzw. der jeweiliger Professor dienstlich zur Erstellung von Hochschulprüfungen verpflichtet ist, steht der Hochschule gem. § 43 UrhG ein Nutzungsrecht an den Prüfungen zu. Ob dieses Nutzungsrecht auch an etwaigen Musterlösungen besteht, lässt sich nicht einheitlich beantworten.

Sind Prüfungsfragen überhaupt urheberrechtlich geschützt? Prüfungsfragen können schutzfähige Werke darstellen, sofern sie als persönliche geistige Schöpfungen i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG (siehe dazu bereits oben Frage 1) anzusehen sind. Ob dies der Fall ist, kann nur in Bezug auf die jeweilige in Rede stehende Prüfung beantwortet werden. Die Art und Weise der Aufgabenstellung ist dabei unerheblich: Auch Multiple-Choice-Klausuren können daher urheberrechtlich geschützt sein.⁵¹

Was ist der Unterschied zwischen Lehrmaterialien (siehe oben Frage 24) und Prüfungsmaterialien und welche Konsequenz folgt daraus? Hinsichtlich der Ausgestaltung der Lehrveranstaltung besteht keine Pflicht, Lehrmaterial zu erstellen (s.o.). Bei Prüfungsfragen ist dies anders zu beurteilen: Zwar sind Professorinnen und Professoren in der inhaltlichen Ausgestaltung der Lehrveranstaltungsprüfungen frei, sie müssen aber als Teil ihrer Dienstpflicht derartige Aufgaben erstellen. Dies hat zur Konsequenz, dass Hochschulprüfungen als Teil der Dienstpflicht erstellt werden. Damit greift § 43 UrhG und dem Dienstherrn steht ein Nutzungsrecht zu.⁵²

Gilt dies nur für die Prüfungsaufgaben oder auch für eine etwaige Musterlösung? Diese Frage lässt sich nicht eindeutig beantworten. Letztlich kommt es hier darauf an, wie weit die Dienstpflicht der Dozierenden geht. Sofern – wovon im Regelfall auszugehen sein wird – keine Verpflichtung zur Erstellung einer Musterlösung besteht, steht der Hochschule kein Nutzungsrecht an der freiwillig erstellten Musterlösung zu. Besteht dagegen eine Dienstpflicht zur Erstellung einer Musterlösung, wird die Lösung wie die Aufgabenstellung behandelt, womit der Hochschule ein Nutzungsrecht zusteht.

⁵⁰ Ganz h.M.: BGH GRUR 1985, 529, 530 – *Happening*; BGH GRUR 1991, 523, 525 – *Grabungsmaterialien*; Dreier/Schulze, § 43 Rn. 12; Nordemann, in: Loewenheim (Hg.), Handbuch des Urheberrechts, 2. Aufl. 2010, § 63 Rn. 20 ff.; Schricker/Loewenheim/Rojahn, 5. Aufl. 2017, § 43 Rn. 131; Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 43 Rn. 41; Horn, Rechtliche Aspekte digitaler Medien an Hochschulen, S. 43.

⁵¹ OLG Köln, NJW-RR 2000, 1294.

⁵² Leuze, GRUR 2006, 552, 557; Ulmer-Eilfort/Obergfell, Verlagsrecht, 2013, 1. Teil Kap. E Rn. 29; Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 43 Rn. 41.

Studentische Leistungen

26) Wer ist RechtsinhaberIn bei Bachelor- oder Masterarbeiten?

Kurzantwort: Studienabschlussarbeiten sind eigenständige wissenschaftliche Arbeiten der Studierenden. Das Urheberrecht an derartigen Arbeiten steht daher in aller Regel ausschließlich der/dem VerfasserIn zu. Dies gilt auch dann, wenn von Seiten der Hochschule die Themenidee stammt oder wenn Hilfestellungen oder Anregungen gegeben werden.

Wer ist bei Studienabschlussarbeiten als „Schöpfer“ anzusehen? Auch bei Studienabschlussarbeiten gilt das sog. „Schöpferprinzip“ (§ 7 UrhG). Für die Rechtsinhaberschaft an Bachelor-/Masterarbeiten kommt es mithin darauf an, von wem die entsprechende individuell-kreative Leistung stammt. Bei einer nach den einschlägigen Prüfungsordnungen verfassten Arbeit ist dies der Studierende, von dem/der die Arbeit tatsächlich verfasst wurde.⁵³ Eine Rechtseinräumung an die Hochschule gem. § 43 UrhG wird in aller Regel ausscheiden, da der/die Studierende weder Angestellte noch Bedienstete der Hochschule ist und die Studienabschlussarbeit nicht weisungsgebunden verfasst wird.

Gilt das auch dann, wenn die Themenstellung von der/dem BetreuerIn stammt oder wenn von Seiten der Hochschule Hilfestellungen/Anregungen gegeben werden? Die hinter einer Arbeit stehende Idee ist urheberrechtlich ebenso wenig geschützt, wie das in der Arbeit enthaltene wissenschaftliche Ergebnis (siehe hierzu bereits oben Frage 1). Aus der Themenidee folgt damit kein Urheberrecht des Betreuers oder der Hochschule. Gleiches gilt, wenn von Seiten der Hochschule Anregungen oder Hilfestellungen gegeben werden. Anders wäre dies erst dann zu beurteilen, wenn von BetreuerInnenseite ein eigenschöpferischer Beitrag zur Arbeit geleistet würde, etwa indem Teile der Arbeit durch den/die BetreuerIn verfasst würden. Letzteres wäre mit dem Charakter von Studienabschlussarbeiten als selbständigen wissenschaftlichen Leistungen des/der Studierenden allerdings nicht vereinbar.

27) Wem stehen die Rechte an Arbeiten zu, die im Rahmen von Projektkursen mit Hochschulequipment erstellt werden?

Kurzantwort: Im Regelfall steht das Urheberrecht ausschließlich den Studierenden zu. Eine Miturheberschaft auf Hochschuleseite ist allenfalls denkbar, wenn kreativ an dem Projekt mitgearbeitet wurde. Ob bei der Erstellung Hochschulequipment verwendet wurde, ist für die Rechtsinhaberschaft ohne Belang.

Gibt es hier Besonderheiten zur Frage 26)? Projektarbeiten und Studienabschlussarbeiten unterscheiden sich urheberrechtlich nur im Detail. Auch bei Projektarbeiten gilt als Grundsatz das Schöpferprinzip (§ 7 UrhG), mit der Folge, dass im Regelfall ausschließlich die Studierenden Inhaber des Urheberrechts (ggfs. in Form der Miturheberschaft gem. § 8 UrhG) sind. Themenstellung, konzeptionelle Ideen und Anregungen führen nicht zu einer Miturheberschaft von Seiten der Hochschule bzw. des/der betreuenden Dozierenden. Eine Miturheberschaft ist allenfalls dann denkbar, wenn über die konzeptionelle Betrauung hinaus von Seiten der Hochschule auch kreativ am konkreten Projekt mitgearbeitet wurde.

Spielt es eine Rolle, ob bei der Erstellung der Projektarbeit Hochschulequipment verwendet wurde? Ob die Projektarbeit mit Hochschulequipment, privatem Equipment oder von dritter Seite gestellter

⁵³ Horn, Rechtliche Aspekte digitaler Medien an Hochschulen, S. 43, 178.

Ausrüstung erstellt wurde, ist urheberrechtlich ohne Belang. Entscheidend für die originäre Rechterschaft ist alleine das Schöpferprinzip gem. § 7 UrhG.

Was sind die Konsequenzen? Die Hochschule erwirbt regelmäßig an den Projektarbeiten keine Nutzungsrechte. Die Arbeiten dürfen daher von der Hochschule nur verwendet werden, soweit dies für die Zwecke des konkreten Kurses (insbesondere für die Bewertung der Arbeiten) erforderlich ist. Eine darüber hinaus gehende Verwertung (beispielsweise als Referenz) ist nur mit Zustimmung der Studierenden zulässig (siehe hierzu auch sogleich Frage 28).

28) Wie kann die Hochschule an Studienabschluss- oder Projektarbeiten Nutzungsrechte erwerben?

Kurzantwort: Für die Studierenden besteht keine Verpflichtung, der Hochschule Nutzungsrechte an Studienabschluss- oder Projektarbeiten einzuräumen. Denkbar ist allenfalls eine freiwillige Rechtseineräumung, die idealerweise auf dem Gedanken des Open-Access basieren sollte.

Wozu sollte die Hochschule Nutzungsrechte erwerben? Nutzungsrechte können für die Hochschule vielfach von Bedeutung sein. Zum einen hat die Hochschule ein unmittelbares Eigeninteresse daran, gelungene studentische Projektarbeiten auch nach außen zu zeigen. Zum anderen sind die an der Hochschule erstellten Projektarbeiten im weitesten Sinne auch Kulturgüter, die nicht im Archiv verstauben, sondern – z.B. über den Online-Publikationsserver (OPUS)⁵⁴ – dauerhaft archiviert und der Öffentlichkeit sowie den nachfolgenden Studierendengenerationen zugänglich gemacht werden sollten. In vielen Fällen ist es daher wünschenswert, dass die Studierenden der Hochschule ein unentgeltliches einfaches Nutzungsrecht einräumen.

Können die Studierenden verpflichtet werden, der Hochschule ein einfaches Nutzungsrecht einzuräumen? Nein. Eine Verpflichtung zur Einräumung eines Nutzungsrechts durch den/die Dozierenden wäre nur zulässig, wenn hierfür eine Rechtsgrundlage bestünde. Eine solche ist – derzeit jedenfalls – nicht ersichtlich.

⁵⁴ <https://opus4.kobv.de/opus4-fhws/home>.

Open Content

Grundlagen

29) Was versteht man unter „Open Content“ und welche Lizenztypen gibt es?

Kurzantwort: Als „Open Content“ bezeichnet man Inhalte, die urheberrechtlich nicht geschützt sind oder die unter einer freien Lizenz stehen. Kennzeichnend für Open Content ist damit insbesondere der freie Zugang zu den lizenzierten Materialien und die Möglichkeit zur kostenfreien Nutzung.

Was versteht man unter „Open Content“? Unter dem Begriff „Open Content“ versteht man Inhalte, die entweder (beispielsweise aufgrund Ablaufs der Schutzfrist) nicht (mehr) urheberrechtlich geschützt sind (siehe hierzu oben Frage 2) oder die von d. RechtsinhaberInnen unter Verwendung einer freien Lizenz veröffentlicht worden sind und für deren Nutzung – so lange die Lizenzbedingungen eingehalten werden – keine Zustimmung eingeholt werden muss. Kennzeichnend für Open Content ist damit einerseits die kostenfreie Verfügbarkeit; hinzu kommt, das – v.a. bei freien Lizenzen – aus Sicht der RechtsinhaberInnen auch ausdrücklich der Wunsch auf eine möglichst weitgehende Verbreitung der Inhalte besteht.

Ist „Open Content“ dasselbe wie „Open Source“? Nein. Der im Softwarebereich verwendete Begriff Open Source und die eher im Bereich der Medieninhalte eingesetzten Open Content-Lizenzen verfolgen zwar im Grunde dasselbe Ziel, unterscheiden sich aber in einigen wichtigen Punkte. So ist es für Open Source-Software beispielsweise kennzeichnend, dass die lizenzierte Software auch kommerziell genutzt, verändert und bearbeitet werden darf.⁵⁵ Je nach Wahl der Lizenz kann bei Open Content dagegen die Veränderung und Bearbeitung des lizenzierten Werks oder die kommerzielle Verwendung untersagt sein.⁵⁶

***Beispiel:** Dieser Leitfaden steht unter einer Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz. Er darf damit zwar umfassend – auch kommerziell – verbreitet werden, eine Bearbeitung ist dagegen nur mit Zustimmung des Rechtsinhabers möglich.*

Welche Lizenzmodelle für Open Content gibt es? Im Laufe der Zeit haben sich diverse Lizenzmodelle herausgebildet, die zum Teil erhebliche Unterschiede aufweisen. Zu erwähnen sind hier neben der *GNU Free Documentation License (GNU FDL)*⁵⁷ Insbesondere die Lizenzen der *Creative Commons-Familie*.⁵⁸ Daneben existieren weitere Modelle, wie etwa die für das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen entwickelte *Digital Peer Publishing Lizenz (DPPL)*.⁵⁹



Abbildung 3: Creative Commons
Logo

⁵⁵ Siehe hierzu Ziff. 3 der Open Source Definition <https://opensource.org/osd-annotated>.

⁵⁶ Ausführlich zum Begriff des Open Content *Rosenkranz, Open Contents*, 2011, S. 21 ff.

⁵⁷ <https://www.gnu.org/licenses/fdl-1.3.de.html>.

⁵⁸ <https://de.creativecommons.org>.

⁵⁹ <https://www.hbz-nrw.de/produkte/open-access/lizenzen/dppl>.

30) Wie finde ich Medien, die unter einer sog. „freien Lizenz“ stehen oder die gemeinfrei sind?

Kurzantwort: Im Internet existieren zahlreichen Webseiten, auf denen gezielt nach gemeinfreiem oder frei lizenziertem Material gesucht werden kann. Zudem bieten die gängigen Internet-Suchmaschinen entsprechende Suchfilter an.

Gibt es spezielle Webseite und Suchen für Medien, die unter einer freien Lizenz stehen? Im Internet gibt es zahlreiche Webseiten, die sich auf die Sammlung von gemeinfreiem oder unter einer freien Lizenz stehenden Medien spezialisiert haben. Die konkreten Nutzungsbedingungen werden jeweils auf den Webseiten angegeben. Bekannte Sammlungen sind u.a.:

- **Wikimedia Commons** (<https://commons.wikimedia.org/>): In den Wikimedia Commons als Teil der Wikipedia-Familie findet sich eine Vielzahl Fotografien und Schaubildern, die (wie auch die Texte der Wikipedia selbst) i.a.R. auf Grundlage einer Creative-Commons-Lizenz genutzt werden können.
- **Open Content Program der Getty Foundation** (<http://www.getty.edu/about/opencontent.html>): Die Getty Foundation stellt über ihr Open Content Programm tausende hochauflösender Bilder aus ihren Sammlungen ohne Entgelt zur Verfügung.
- **Pixabay** (<https://pixabay.com/de/>): Hier können über 700.000 Fotos, Vektoren und Illustrationen kostenfrei abgerufen werden.
- **Openclipart** (<https://openclipart.org>): Die Webseite Openclipart bietet eine umfangreiche Sammlung kostenlos verfügbarer Cliparts.
- **Pixelio** (<http://www.pixelio.de>): Kostenlose Bilddatenbank für Fotografien, Illustrationen und Zeichnungen (bitte beachten Sie, dass die Nutzungserlaubnis z.T. auf die redaktionelle Nutzung beschränkt ist und dass die Lizenbedingungen eine ausreichende Urhebernennung und Bildquellenangabe erfordern; <http://www.pixelio.de/static/nutzungsbedingungen>)

Kann ich auch über allgemeine Internet-Suchmaschinen gezielt nach frei lizenzierten Medien suchen? Die großen Suchmaschinenbetreiber bieten jeweils auch eine Bildersuche an. Dabei ist es möglich, die Suchoptionen so zu wählen, dass nur Bilder unter einer freien Lizenz angezeigt werden. Auch bei Mediensammlungen, die sich nicht primär auf freie Inhalte spezialisiert haben, ist häufig eine gezielte Suche nach frei verwendbarem Material möglich (beispielsweise im Rahmen der erweiterten Suche bei flickr.com). Es sollte aber stets überprüft werden, ob die so gefundenen Medien tatsächlich unter einer freien Lizenz stehen.

Verwendung frei lizenzierter Materialien in der Hochschullehre

- 31) Wie gehe ich mit Medien um, die unter einer sog. „freien Lizenz“ veröffentlicht worden sind?

Kurzantwort: Die Verwendung von Werken, die unter einer sog. „freien Lizenz“ veröffentlicht worden sind, ist in aller Regel unproblematisch. Die genauen Bedingungen, unter denen das jeweilige Werk genutzt werden darf, ergeben sich unmittelbar aus der gewählten Lizenz.

Wie gehe ich mit Materialien um, die unter einer freien Lizenz stehen? Welche Nutzungshandlungen unter welchen Bedingungen zulässig sind, ergibt sich aus den von Rechteinhaberseite im konkreten Fall gewählten Lizenzbedingungen, die üblicherweise auf der Seite des jeweiligen Anbieters leicht gefunden werden können und in aller Regel auch unmittelbar bei dem lizenzierten Werk verlinkt sind. Im Fall von Creative Commons sind die Lizenzen modulartig aufgebaut. In praktisch allen Fällen ist es bei der Verwendung des lizenzierten Materials erforderlich, dass die Lizenz ausdrücklich genannt und auch verlinkt wird. Die Nutzung steht darüber hinaus regelmäßig unter der Bedingung, dass der Name des Urhebers genannt und ggfs. sonstige Angaben gemacht werden müssen („by“)⁶⁰. Zudem kann eine Einschränkung dahingehend bestehen, dass die Nutzung nur zu nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen darf („nc“), dass das Werk unverändert bleiben muss („nd“) oder dass bei Veränderungen an dem benutzten Werk eine etwaige Veröffentlichung unter einer freien Lizenz erfolgen muss (share alike – „sa“). Die für ein Werk anwendbaren Lizenzmodule kann man häufig anhand sog. „Buttons“ identifizieren (siehe beispielhaft Abbildung 4).

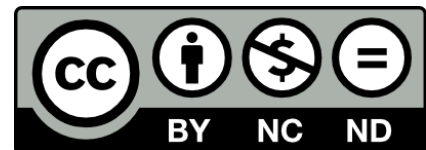


Abbildung 4: Button für eine Creative-Commons-Lizenz (by/nc/nd).

Wie ist das Verhältnis von „freien Lizenzen“ zu den Schranken des Urheberrechts? Die Verwendung einer freien Lizenz führt nie zu einer Einschränkung der gesetzlichen Nutzungsmöglichkeiten, d.h.: Auch außerhalb der Lizenzbedingungen ist eine Nutzung immer dann möglich, wenn eine Urheberrechtsschranke (z.B. in Form des §60a UrhG oder des Zitatrechts, siehe hierzu oben ab Frage 8) eingreift.

- 32) Welche Risiken sind mit dem Einsatz frei lizenzierter Medien verbunden?

Kurzantwort: Bei der Verwendung von Medien, die unter einer freien Lizenz stehen, ist unbedingt darauf zu achten, dass die Lizenzbedingungen (z.B. Urhebernennung, Nennung und Verlinkung der Lizenz) eingehalten werden. Zudem ist zu beachten, dass im Bereich der Lizenzen keinen Gutgläubenschutz gibt; sofern also eine freie Lizenz – aus welchen Gründen auch immer – unwirksam sein sollte, kann eine Urheberrechtsverletzung vorliegen; dies gilt auch dann, wenn der d. NutzerIn die Unwirksamkeit der Lizenz nicht erkennen konnte.

Welche Bedeutung haben die Lizenzbedingungen? Die Lizenzbedingungen sollten in jedem Fall unbedingt eingehalten werden. Sobald eine Nutzungshandlung über die genannten Bedingungen hinausgeht (z.B. kommerzielle Nutzung, obwohl die Lizenz nur für nicht-kommerzielle Nutzung gilt oder fehlende bzw. nicht ausreichende Urheberbezeichnung) ist die Nutzung nicht mehr von der Lizenz gedeckt

⁶⁰ Eine nützliche Hilfestellung bietet insoweit die Webseite www.lizenzhinweisgenerator.de.

und stellt eine Urheberrechtsverletzung dar. Insoweit ist es auch bereits zu Abmahnungen bei der nicht lizenzkonformen Verwendung von Bildern aus den Wikimedia Commons gekommen.⁶¹

Was bedeutet es, dass im Bereich des Lizenzrechts kein „Gutgläubensschutz“ besteht? Bei beweglichen Sachen ist es denkbar, dass ein Nichtberechtigter (z.B. ein Entleiher einer Sache) einem Dritten wirksam Eigentum verschafft. Dieser Vorgang (§§ 932, 935 BGB) wird als gutgläubiger Eigentumserwerb bezeichnet und findet seine Rechtfertigung darin, dass vom Besitz beweglicher Sachen ein Rechtsschein ausgeht, auf den gutgläubige ErwerberInnen vertrauen dürfen; hat d. ursprüngliche EigentümerIn zudem (wie etwa beim Verleihen einer Sache) den Besitz freiwillig aufgegeben, so sieht es das Bürgerliche Gesetzbuch als gerechtfertigt an, wenn der gute Glaube d. ErwerberIn geschützt wird und ein wirksamer Eigentumserwerb stattfindet.⁶² Das Urheberrecht ist dagegen immateriell und kennt – anders als körperliche Gegenstände – keinen Besitz, von dem ein Rechtsschein ausgehen könnte. Ein gutgläubiger Erwerb von Nutzungsrechten ist daher ausgeschlossen.⁶³

***Beispiel:** Denkbar ist etwa, dass e. Nichtberechtigte(r) eine Fotografie oder ein sonstiges Werk unter einer freien Lizenz veräußert. Die Nutzung dieses Werkes ohne Zustimmung d. wahren RechtsinhaberIn wäre auch dann eine Urheberrechtsverletzung, wenn die Lizenzbedingungen eingehalten werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob d. Nutzende erkennen konnte, dass das Werk zu Unrecht unter eine freie Lizenz gestellt wurde.*

⁶¹ Siehe etwa die Meldungen auf irights.info aus dem Jahr 2016, <https://irights.info/artikel/vermehrte-abmahnungen-bei-creative-commons-fotos/27407>

⁶² Ausführlich zur Begründung des gutgläubigen Eigentumserwerbs bei beweglichen Sachen MünchKomm/Oechsler, BGB, 7. Aufl. 2017, § 932 Rn. 1 ff.

⁶³ BGH GRUR 1952, 530, 531 – *Parkstraße 13*, GRUR 2011, 418, 419 (Tz. 15) – *UsedSoft*; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 8. Aufl. 2017, Rn. 601.

Weiterführende Informationen

Literatur und weiterführende Links

Eine aktuelle Liste ausgewählter Literatur und weiterführender Links finden Sie unter <http://urheberrecht.fhws.de/haeufige-fragen/>.

Urheberrechts-FAQ: Zusammenfassung der Kurzantworten

- 1) Welche geistigen Leistungen sind urheberrechtlich geschützt?**
Kurzantwort: Urheberrechtlich geschützt sind alle Werke, die als „persönliche geistige Schöpfung“ (§ 2 Abs. 2 UrhG) angesehen werden können. Die Schwelle zum Urheberschutz wird dabei denkbar niedrig gezogen: Auch Werke mit relativ geringer Individualität können geschützt sein. Vom Urheberschutz erfasst ist allerdings immer nur das konkret wahrnehmbare Werk: Abstrakte Elemente – etwa Idee, Stil, Methode oder Forschungsergebnis – nehmen am Urheberschutz nicht teil.
- 2) Gibt es Werke, die urheberrechtlich nicht (mehr) geschützt sind?**
Kurzantwort: Amtliche Werke sowie Werke, bei denen die 70-jährige Schutzfrist abgelaufen ist, können in aller Regel ohne urheberrechtliche Bedenken übernommen werden.
- 3) Gibt es neben dem Urheberrecht noch weitere Schutzrechte, die im Zusammenhang mit der Hochschullehre beachtet werden müssen?**
Kurzantwort: Das Urheberrecht ist nur eines von zahlreichen Schutzrechten. Neben dem Urheberrecht können auch Leistungsschutzrechte, Markenrechte, das allgemeine Persönlichkeitsrecht oder das Recht am eigenen Bild relevant werden.
- 4) Sind Hochschulveranstaltungen öffentlich i.S.d. des Urheberrechtsgesetzes?**
Kurzantwort: Diese Frage ist für die urheberrechtliche Beurteilung des Medieneinsatzes in der Hochschullehre von größter Bedeutung, lässt sich aber nicht abschließend und eindeutig beantworten. Als Faustregel gilt: Vorlesungen/Großveranstaltungen sind i.d.R. öffentlich; Kleingruppen / Seminare / Projektgruppen sind in der Regel nicht-öffentlich. Dazwischen existiert ein Graubereich.
- 5) Darf ich urheberrechtlich geschützte Video- oder Tondateien ohne konkreten Bezug zu Veranstaltungsinhalten abspielen?**
Kurzantwort: Die Beantwortung dieser Frage hängt zunächst maßgeblich davon ab, ob die Lehrveranstaltung als „öffentlich“ einzustufen ist (siehe Frage 4). Bei nicht-öffentlichen Veranstaltungen ist die Wiedergabe in vielen Fällen ohne urheberrechtliche Einschränkungen zulässig. Bei öffentlichen Veranstaltungen muss dagegen i.d.R. vom Rechtsinhaber oder von einer Verwertungsgesellschaft gegen Entgelt ein Nutzungsrecht erworben werden.
- 6) Welche Besonderheiten gibt es zu beachten, wenn ich Diagramme, Schaubilder o.ä. aus einem Lehrbuch oder einer Internetquelle übernehmen möchte?**
Kurzantwort: Bei Diagrammen/Schaubildern ist zunächst zu prüfen, ob überhaupt ein Urheberschutz besteht bzw. welche Elemente der Abbildung urheberrechtlich geschützt sind. Die in Diagrammen enthaltenen Daten sind regelmäßig nicht geschützt; gleiches gilt für den üblichen, nicht-individuellen Aufbau von Schaubildern. Soweit Diagramme/Schaubilder urheberrechtlich geschützt sind, kann eine Nutzung über das Zitatrecht (§ 51 UrhG) zulässig sein. Hier ist jedoch sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen der „Belegfunktion“ erfüllt sind. Zudem kann sich die Zulässigkeit der Nutzung über § 60a UrhG ergeben.
- 7) Was muss ich beachten, wenn ich audiovisuelle Medien aus dem Internet (z.B. YouTube) in meiner Veranstaltung einsetzen möchte?**
Kurzantwort: Die öffentliche Wiedergabe audiovisueller Medien aus Internetquellen ist ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nur zulässig, wenn eine Urheberrechtsschranke – etwa das Zitatrecht (§ 51 UrhG) oder die neu eingeführte Schranke des § 60a UrhG – eingreift. Dies gilt auch dann, wenn das Material im Internet umsonst verfügbar ist. Das Setzen eines Hyperlinks – auch in Form des „Framing“ oder „Embedding“ – ist in der Regel urheberrechtlich unproblematisch.
- 8) In welchem Umfang dürfen urheberrechtlich geschützte Werke im Rahmen des § 60a UrhG genutzt werden?**
Kurzantwort: § 60a UrhG ermöglicht die Nutzung von bis zu 15% eines veröffentlichten Werkes. Darüber hinaus dürfen gem. § 60a Abs. 2 UrhG Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder

wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke vollständig genutzt werden.

9) Welche Nutzungshandlungen ermöglicht § 60a UrhG?

Kurzantwort: § 60a UrhG lässt folgende Nutzungshandlungen zu: Vervielfältigung (z.B. Erstellen von klassischen Kopien), Verbreiten (z.B. Austeilen von Kopien), öffentliches Zugänglichmachen (z.B. Bereitstellen über ein E-Learning-System) sowie öffentliche Wiedergabe in sonstiger Weise (z.B. Nutzung eines Werkes im Rahmen einer Powerpoint-Präsentation). Einschränkungen bestehen gem. § 60a Abs. 3 unter anderem im Hinblick auf die Verwendung von Schulbüchern sowie bei Noten von Musikwerken.

10) Welche Nutzungshandlungen sind auch bei Anwendung von § 60a UrhG stets unzulässig?

Kurzantwort: § 60a Abs. 3 UrhG sieht drei Nutzungsvarianten vor, die von § 60a UrhG ausgenommen sind. Dies betrifft bestimmte Werknutzungen während der Wiedergabe der Vorlage (§ 60a Abs. 3 Nr. 1 UrhG), die Nutzung von Schulbüchern an Schulen (§ 60a Abs. 3 Nr. 2 UrhG) sowie die Vervielfältigung von Notenblättern (§ 60a Abs. 3 Nr. 3 UrhG).

11) Was bedeutet es, dass die Nutzung „zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre“ erfolgen muss?

Kurzantwort: Der Unterrichtsbegriff in § 60a UrhG ist relativ weit und umfasst neben klassischer Präsenzlehre auch Angebote aus dem Bereich Distance- und E-Learning sowie die Nutzung im Rahmen von Prüfungen. Darüber hinaus wird von § 60a UrhG nicht nur die Nutzung „im“ Unterricht, sondern auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen erfasst.

12) Wie ist es zu verstehen, dass die Nutzung nur zu „nicht kommerziellen Zwecken“ erfolgen darf?

Kurzantwort: Bei der Frage, ob ein „nicht kommerzieller Zweck“ im Sinne des § 60a UrhG vorliegt, kommt es nicht auf den Charakter der Einrichtung (öffentlich/privat), sondern auf den mit der Lehre verfolgten Zweck an. Sobald Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, ist von einem kommerziellen Zweck auszugehen, womit eine Anwendung von § 60a UrhG ausscheidet. Vor diesem Hintergrund dürfte die grundständige Lehre an Hochschulen praktisch immer als „nicht kommerziell“ anzusehen sein. Anders kann dies bei gebührenfinanzierten Zertifikatskursen und sonstigen Weiterbildungsangeboten zu beurteilen sein.

13) Für welchen Personenkreis darf die Werknutzung im Rahmen des § 60a UrhG erfolgen?

Kurzantwort: Der Kreis der durch § 60a UrhG begünstigten Personen ist relativ weit. Neben den Lehrenden und Teilnehmern der jeweiligen Veranstaltung darf die Nutzung auch für Lehrende und Prüfer an der derselben Bildungseinrichtung erfolgen. Darüber hinaus ist auch eine Nutzung für Dritte möglich, sofern dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

14) Durch wen darf die Nutzung im Rahmen des § 60a UrhG erfolgen?

Kurzantwort: Die Nutzungshandlung muss im Rahmen des § 60a UrhG durch einen Nutzer oder eine Nutzerin erfolgen, der/die einen Bezug zu der jeweiligen Bildungseinrichtung hat. Dies dürfte bei Lehrenden und Studierenden genauso wie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschulbibliothek gegeben sein. Eine Delegation der Nutzungshandlungen, insbesondere an Dienstleister außerhalb der Hochschule, ist nicht möglich.

15) Muss vorab im Wege einer „Lizenzrecherche“ überprüft werden, ob für das verwendete Werk Nutzungsrechte erworben werden können?

Kurzantwort: Das bislang in § 52a Abs. 1 UrhG vorgesehene Merkmal der „Gebotenheit“ ist in § 60a UrhG nicht mehr enthalten. Daraus folgt, dass vorab nicht mehr geprüft werden muss, ob für das konkrete Werk auch Nutzungsrechte erworben werden könnten.

16) Wie verhält sich § 60a UrhG zu etwaigen Verträgen, die eine Hochschule mit Verlagen oder sonstigen Dienstleistern schließt oder geschlossen hat?

Kurzantwort: § 60g UrhG sieht einen klaren Vorrang der gesetzlichen Schrankenvorschriften vor. Durch Verträge – sofern diese nach dem 1.3.2018 geschlossen werden – kann daher nicht zum Nachteil der Nutzungsberechtigten von den Schranken der §§ 60a ff. UrhG abgewichen werden.

17) Muss bei einer Nutzung nach § 60a UrhG eine Quellenangabe erfolgen?

Kurzantwort: Ja. § 60a UrhG gehört zu den Urheberrechtsschranken, die gem. § 63 UrhG eine Quellenangabe erfordern.

- 18) Wie erfolgt im Rahmen von § 60a UrhG die Vergütung für die RechtsinhaberInnen?**
Kurzantwort: Die meisten Nutzungshandlungen im Rahmen des § 60a UrhG lösen einen Anspruch der RechtsinhaberInnen auf Zahlung einer angemessenen Vergütung aus. Dieser Anspruch kann nur von einer Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Hinsichtlich der Berechnung der Vergütung sieht § 60h Abs. 3 S. 1 UrhG vor, dass bei der Bestimmung der angemessenen Vergütung für Nutzungen nach § 60a UrhG eine pauschale Vergütung bzw. eine nutzungsunabhängige Berechnung der Vergütung genügt (§ 60h Abs. 3 S. 1 UrhG). Es ist damit zu erwarten, dass sich in Zukunft der Streit über die Ausgestaltung der Vergütung entschärfen wird.
- 19) Warum gibt es das Zitatrecht und wie ist § 51 UrhG aufgebaut?**
Kurzantwort: Das Zitatrecht fördert die freie geistige Auseinandersetzung. § 51 UrhG sieht drei nicht abschließende „Zitatkategorien“ vor, namentlich das Großzitat (Nr. 1), das Kleinzitat (Nr. 2) sowie das Musikzitat (Nr. 3).
- 20) Welche Voraussetzungen müssen bei allen Zitaten berücksichtigt werden?**
Kurzantwort: Grundvoraussetzung für die Anwendung von § 51 UrhG ist das Vorliegen der „Belegfunktion“. Zudem muss die Nutzung durch den Zweck des Zitats gerechtfertigt sein.
- 21) Wie muss im Rahmen des Zitatrechts die Quelle angegeben werden?**
Kurzantwort: Die Verpflichtung zur Quellenangabe und deren Umfang ergibt sich aus § 63 UrhG. Insoweit sei auf Frage 17) verwiesen.
- 22) Was versteht man unter einem Kleinzitat nach § 51 S. 2 Nr. 1 UrhG?**
Kurzantwort: Das Kleinzitat nach § 51 S. 2 Nr. 1 UrhG erlaubt, Stellen eines Werkes unter bestimmten Voraussetzungen wiederzugeben.
- 23) Können über das Zitatrecht auch ganze Werke wiedergegeben werden?**
Kurzantwort: Die Wiedergabe ganzer Werke kann ausnahmsweise im Rahmen eines Kleinzitats zulässig sein, wenn – etwa bei sehr kurzen Werken – eine teilweise Wiedergabe nicht möglich/sinnvoll ist (sog. „großes Kleinzitat“). Darüber hinaus erlaubt das wissenschaftliche Großzitat nach § 51 S. 2 Nr. 1 UrhG die Wiedergabe ganzer Werke.
- 24) Wem stehen die Rechte an Lehrmaterialien zu?**
Kurzantwort: Professorinnen und Professoren sind in der inhaltlichen Gestaltung ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit in aller Regel nicht weisungsabhängig. Dies hat zur Folge, dass das Urheberrecht an den erstellten Lehrmaterialien alleine bei den jeweiligen ProfessorInnen liegt. Der Hochschule steht kein Nutzungsrecht zu. Etwas anderes gilt nur dann, wenn – wie etwa an Fernhochschulen – eine konkrete Dienstpflicht zur Ausarbeitung von Lehrmaterial besteht.
- 25) Wem stehen die Rechte an Prüfungsaufgaben zu?**
Kurzantwort: Prüfungsfragen können urheberrechtlich geschützte Werke i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG darstellen. Da die jeweilige Professorin bzw. der jeweilige Professor dienstlich zur Erstellung von Hochschulprüfungen verpflichtet ist, steht der Hochschule gem. § 43 UrhG ein Nutzungsrecht an den Prüfungen zu. Ob dieses Nutzungsrecht auch an etwaigen Musterlösungen besteht, lässt sich nicht einheitlich beantworten.
- 26) Wer ist RechtsinhaberIn bei Bachelor- oder Masterarbeiten?**
Kurzantwort: Studienabschlussarbeiten sind eigenständige wissenschaftliche Arbeiten der Studierenden. Das Urheberrecht an derartigen Arbeiten steht daher in aller Regel ausschließlich der/dem VerfasserIn zu. Dies gilt auch dann, wenn von Seiten der Hochschule die Themenidee stammt oder wenn Hilfestellungen oder Anregungen gegeben werden.
- 27) Wem stehen die Rechte an Arbeiten zu, die im Rahmen von Projektkursen mit Hochschulequipment erstellt werden?**
Kurzantwort: Im Regelfall steht das Urheberrecht ausschließlich den Studierenden zu. Eine Miturheberschaft auf Hochschulseite ist allenfalls denkbar, wenn kreativ an dem Projekt mitgearbeitet wurde. Ob bei der Erstellung Hochschulequipment verwendet wurde, ist für die Rechtsinhaberschaft ohne Belang.

- 28) Wie kann die Hochschule an Studienabschluss- oder Projektarbeiten Nutzungsrechte erwerben?**
Kurzantwort: Für die Studierenden besteht keine Verpflichtung, der Hochschule Nutzungsrechte an Studienabschluss- oder Projektarbeiten einzuräumen. Denkbar ist allenfalls eine freiwillige Rechtseinräumung, die idealerweise auf dem Gedanken des Open-Access basieren sollte.
- 29) Was versteht man unter „Open Content“ und welche Lizenztypen gibt es?**
Kurzantwort: Als „Open Content“ bezeichnet man Inhalte, die urheberrechtlich nicht geschützt sind oder die unter einer freien Lizenz stehen. Kennzeichnend für Open Content ist damit insbesondere der freie Zugang zu den lizenzierten Materialien und die Möglichkeit zur kostenfreien Nutzung.
- 30) Wie finde ich Medien, die unter einer sog. „freien Lizenz“ stehen oder die gemeinfrei sind?**
Kurzantwort: Im Internet existieren zahlreichen Webseiten, auf denen gezielt nach gemeinfreiem oder frei lizenziertem Material gesucht werden kann. Zudem bieten die gängigen Internet-Suchmaschinen entsprechende Suchfilter an.
- 31) Wie gehe ich mit Medien um, die unter einer sog. „freien Lizenz“ veröffentlicht worden sind?**
Kurzantwort: Die Verwendung von Werken, die unter einer sog. „freien Lizenz“ veröffentlicht worden sind, ist in aller Regel unproblematisch. Die genauen Bedingungen, unter denen das jeweilige Werk genutzt werden darf, ergeben sich unmittelbar aus der gewählten Lizenz.
- 32) Welche Risiken sind mit dem Einsatz frei lizenzierter Medien verbunden?**
Kurzantwort: Bei der Verwendung von Medien, die unter einer freien Lizenz stehen, ist unbedingt darauf zu achten, dass die Lizenzbedingungen (z.B. Urhebernennung, Nennung und Verlinkung der Lizenz) eingehalten werden. Zudem ist zu beachten, dass im Bereich der Lizenzen keinen Gutgläubensschutz gibt; sofern also eine freie Lizenz – aus welchen Gründen auch immer – unwirksam sein sollte, kann eine Urheberrechtsverletzung vorliegen; dies gilt auch dann, wenn der d. NutzerIn die Unwirksamkeit der Lizenz nicht erkennen konnte.